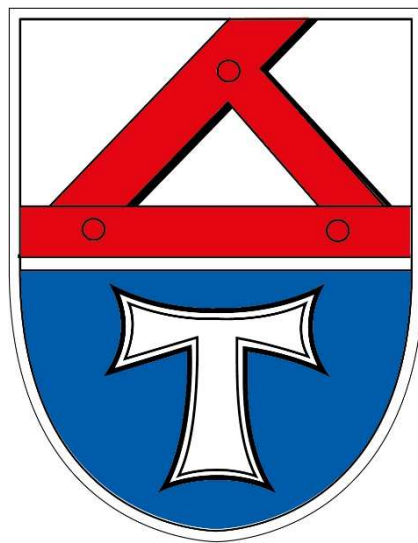




Der Kreisausschuss

Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Landkreises Gießen



zum 31.12.2018

Kreisausschuss des

Landkreises Gießen

Revision

Postfach 110760

35352 Gießen

E-Mail: Revision@lkgi.de

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen und rechtliche Grundlagen	6
1.1	Vorbemerkungen	6
1.2	Rechtliche Grundlagen	6
1.3	Prüfungsgegenstand	6
1.4	Art und Umfang der Prüfung	7
1.5	Entlastung Vorjahre	9
1.6	Aufstellungsbeschluss	9
1.7	Vollständigkeitserklärung	9
1.8	Unregelmäßigkeiten	9
2	Haushaltswirtschaft	11
2.1	Grundlagen der Haushaltswirtschaft	11
2.2	Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft	11
2.2.1	Haushaltssatzung und Haushaltsplan	13
2.2.2	Kreditermächtigungen und Kreditaufnahmen	14
2.2.3	Verpflichtungsermächtigungen	14
2.2.4	Liquiditätskredite	14
2.2.5	Stellenplan	15
2.2.6	Einhaltung der Budgets bzw. örtlichen Deckungsregeln	15
2.2.7	Vorläufige Haushaltsführung	18
3	Feststellungen zur Rechnungslegung	19
3.1	Internes Kontrollsystem (IKS)	19
3.2	Buchführung	19
3.3	Allgemeine Feststellungen zur Rechnungslegung	20
4	Erläuterungen zur Rechnungslegung	23
4.1	Aktiva	23

4.1.1	Anlagevermögen.....	24
4.1.2	Umlaufvermögen	32
4.1.3	Rechnungsabgrenzungsposten	36
4.1.4	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	36
4.2	Passiva.....	38
4.2.1	Eigenkapital.....	39
4.2.2	Sonderposten	40
4.2.3	Rückstellungen.....	43
4.2.4	Verbindlichkeiten.....	44
4.2.5	Rechnungsabgrenzungsposten	47
4.3	Ergebnisrechnung	48
4.3.1	Gesamtergebnis.....	49
4.3.2	Ordentliches Ergebnis.....	49
4.3.3	Außerordentliches Ergebnis	49
4.3.4	Teilergebnisrechnungen	50
4.4	Finanzrechnung	51
4.4.1	Gesamtfinanzrechnung.....	52
4.4.2	Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit.....	53
4.4.3	Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit.....	53
4.4.4	Zahlungsmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit.....	54
4.4.5	Zahlungsmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	54
4.4.6	Teilfinanzrechnungen	54
5	Kennzahlen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.....	55
5.1	Einwohnerzahlen	55
5.2	Vermögenslage.....	55
5.3	Finanzlage	57

5.4	Ertragslage	58
6	Gesamturteil zum Jahresabschluss	60
6.1	Haushaltswirtschaft	60
6.2	Rechnungslegungsbezogenes internes Kontrollsystem.....	60
6.3	Buchführung	60
6.4	Lage der Kommune.....	61
6.5	Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung.....	62
6.6	Anhang.....	63
6.7	Rechenschaftsbericht.....	64
6.8	Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	64
7	Sonstige Prüfungshandlungen	65
7.1	Kassenprüfungen	65
7.2	Schwerpunkt- oder Einzelfallprüfungen	65
7.3	Sonderprüfungen nach § 131 Abs. 2 HGO.....	66
8	Prüfungsvermerk und Schlussbemerkungen.....	67
9	Anlagen zum Prüfungsbericht.....	69
9.1	Abkürzungsverzeichnis.....	69
9.2	Vermögensrechnung (Muster 20 GemHVO)	70
9.3	Ergebnisrechnung (Muster 15 GemHVO)	71
9.4	Finanzrechnung (Muster 16 GemHVO).....	72
9.5	Jahresabschluss des Landkreises Gießen zum 31.12.2018	74

1 Vorbemerkungen und rechtliche Grundlagen

1.1 Vorbemerkungen

Die jährliche Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kommune findet ihren Abschluss mit der Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss und der Entlastung durch den Kreistag nach den Bestimmungen der §§ 113 und 114 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO).

Mit der Aufstellung des Jahresabschlusses nach § 112 Abs. 9 HGO durch den Kreisausschuss und dessen Prüfung durch die Revision des Landkreises Gießen gemäß den §§ 128 und 131 HGO werden die Beschlussfassungen des Kreistages vorbereitet.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Nach den Vorschriften des § 112 der HGO hat der Landkreis Gießen für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Gemäß § 128 HGO ist der Jahresabschluss vom zuständigen Rechnungsprüfungsamt zu prüfen.

Der Kreisausschuss des Landkreises Gießen hat aufgrund der Bestimmungen des § 113 HGO nach Abschluss der Prüfung durch die Revision den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht der Revision dem Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Der Kreistag hat den geprüften Jahresabschluss bis spätestens zum 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu beschließen und gleichzeitig über die Entlastung des Kreisausschusses zu entscheiden (§ 114 Abs. 1 HGO).

1.3 Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung ist der Jahresabschluss des Landkreises Gießen für das Jahr 2018. Der Jahresabschluss besteht gemäß § 112 Abs. 2 und 3 HGO aus der Vermögens-, der Ergebnis- und der Finanzrechnung und ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Als Anlagen sind dem Jahresabschluss nach § 112 Abs. 4 HGO ein Anhang und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen. Der Anhang muss gemäß § 52 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) beziehungsweise § 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO eine Anlagen-, Verbindlichkeiten-, Rückstellungs- sowie eine Forderungsübersicht enthalten.

Nach § 128 Abs. 1 HGO hat das Rechnungsprüfungsamt (Revision) den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- der Jahresabschluss nach § 112 Abs. 1 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune darstellt,
- der Rechenschaftsbericht nach § 112 Abs. 3 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Kommune vermittelt.

Grundlage für die Durchführung der Prüfung waren insbesondere die Vorschriften der HGO, der GemHVO sowie die entsprechenden Hinweise. Zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gehört vor allem, dass

- die Buchführung nachvollziehbar, unveränderlich, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen wird,
- der Jahresabschluss klar, übersichtlich und vollständig in Form und Inhalt den gesetzlichen Vorgaben entsprechend aufgestellt wurde und
- der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune vermittelt.

1.4 Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes ist so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Die durchgeführte Prüfung basiert auf der Methode der aussagebezogenen Prüfung und des Konzeptes der Wesentlichkeit.

Im Rahmen der aussagebezogenen Prüfung wird zwischen analytischen Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen unterschieden. Der Umfang der Prüfungshandlungen wird durch eine Risikoeinschätzung der einzelnen Prüffelder (risikoorientierter Prüfungsansatz) bestimmt.

Das Konzept der Wesentlichkeit bedeutet, dass die Prüfung auf das Auffinden wesentlicher Fehler beschränkt wird. Unrichtigkeiten und Verstöße gelten als wesentlich, wenn sie wegen ihrer Größenordnung oder Bedeutung Einfluss auf den Aussagewert haben bzw. die auf Basis der Rechnungslegung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen beeinflussen könnten.

Als Gesamtwesentlichkeitsgrenze für die Vermögensrechnung wird ein nach der Höhe der Bilanzsumme gestaffelter Grundwert zuzüglich 0,14 % der Bilanzsumme festgelegt. Für erforderliche Korrekturen der Ergebnisrechnung haben wir als Wesentlichkeitsgrenze eine Veränderung des Jahresergebnisses um mehr als 10 % festgelegt, wenn der Betrag zugleich mehr als 0,25 % der Bilanzsumme ausmacht. Die im Laufe der Prüfung ermittelten Prüfungsfeststellungen werden in einer Umbuchungsliste zusammengestellt. Sie führen, soweit sie im geprüften Jahresabschluss nicht mehr korrigiert werden, bei Überschreiten der vorgenannten Wesentlichkeitsgrenzen zu einer Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerkes.

Ergänzend hierzu wurden die Leitlinien des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) zur Durchführung kommunaler Jahresabschlussprüfungen (IDR Prüfungsleitlinie 200) angewendet. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Jahresabschlussprüfung die Erkenntnisse des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) berücksichtigt.

Die auf Basis der vorgenannten Methoden durchgeführte Prüfung ermöglicht es mit hinreichender Sicherheit eine Aussage zu den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage treffen zu können.

Als Prüfungsgrundlagen dienten die Buchhaltungsunterlagen, Kontoauszüge und Belege, das Akten- und Schriftgut des Landkreises Gießen sowie teilweise die dazugehörigen Verträge.

Die Prüfung wurde aufgrund der Covid19-Pandemie mit mehreren Unterbrechungen durchgeführt. Die Prüfung wurde unter der Leitung von Sven Bieker und den Prüfer*innen Katja Schönborn, Dagmar Wagner sowie David Zimmermann durchgeführt.

1.5 Entlastung Vorjahre

Ausgangspunkt war der geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2017, der mit einem uneingeschränkten Prüfungsvermerk am 08.07.2021 von der Revision des Landkreises Gießen versehen wurde.

Der Kreistag hat am 13.12.2021 gemäß § 114 Abs. 1 HGO über den Jahresabschluss zum 31.12.2017 beschlossen und dem Kreisausschuss die Entlastung erteilt.

Der Beschluss wurde am 17.12.2021 öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 lag mit dem Rechenschaftsbericht und den Anlagen vom 20.12.2021 bis 23.12.2021 und vom 27.12.2021 bis 29.12.2021 öffentlich aus.

1.6 Aufstellungsbeschluss

Die Verpflichtung zur Erstellung des Jahresabschlusses inklusive Anlagen und Rechenschaftsbericht ergibt sich aus § 112 HGO. Danach soll der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufgestellt sein. Der Beschluss über die Aufstellung des Jahresabschlusses 2018 erfolgte in der Sitzung des Kreisausschusses am 01.07.2019. Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte somit nicht fristgerecht.

1.7 Vollständigkeitserklärung

Die von uns geforderten Auskünfte und Nachweise sind vollständig erbracht worden. Die Verwaltungsleitung des Landkreises Gießen hat uns die Vollständigkeit zum Jahresabschluss und Anhang bzw. Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2018 am 30.01.2023 schriftlich bestätigt.

1.8 Unregelmäßigkeiten

Die Jahresabschlussprüfung ist grundsätzlich nicht darauf ausgerichtet, Unregelmäßigkeiten außerhalb der Rechnungslegung aufzudecken. Werden im Rahmen der Prüfung dennoch Unregelmäßigkeiten außerhalb der Rechnungslegung festgestellt, ist dies zu berichten.

Hierbei wird zwischen Unrichtigkeiten und Verstößen unterschieden. Bei Unrichtigkeiten handelt es sich um unbeabsichtigte falsche Angaben. Als Verstöße werden falsche Angaben

gewertet, die auf einem beabsichtigten Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften und sonstige relevante Normen beruhen.

Bei der Durchführung der Jahresabschlussprüfung wurden keine Unrichtigkeiten und Verstöße außerhalb der Rechnungslegung festgestellt. Die Prüfungsfeststellungen zur Rechnungslegung werden nachfolgend in diesem Bericht ausgeführt.

2 Haushaltswirtschaft

2.1 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Die Kommune hat für jedes Haushaltsjahr gemäß § 94 HGO eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan ist der Aufsichtsbehörde gemäß § 97 Abs. 3 HGO spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zur Genehmigung vorzulegen. Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Kommune (§ 95 HGO). Er ist nach Maßgabe dieses Gesetzes und der hierzu erlassenen Vorschriften für die Haushaltsführung verbindlich.

Der Landkreis Gießen hat zum zweiten Mal in Folge einen Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 aufgestellt. Die Haushaltssatzungen des Landkreises Gießen für den Doppelhaushalt 2017/2018 wurden am 12.12.2016 vom Kreistag beschlossen und dem Regierungspräsidium Gießen zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt. Die Haushaltssatzungen für die Haushaltsjahre 2017/2018 wurden vom Regierungspräsidium Gießen mit Verfügung vom 17.03.2017 genehmigt.

Die wirtschaftlichen Entwicklungen machten die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes bezogen auf das Haushaltsjahr 2018 erforderlich. Die Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Gießen für den Doppelhaushalt 2017/2018 wurde am 07.05.2018 vom Kreistag beschlossen und vom Regierungspräsidium Gießen mit Verfügung vom 06.07.2018 genehmigt.

Die Haushaltssatzungen für das Berichtsjahr sind erst durch die ordnungsgemäßen öffentlichen Bekanntmachungen sowie der öffentlichen Auslagen vom 23.03.2017 bis 31.03.2017 und vom 19.07.2018 bis 27.07.2018 wirksam geworden.

2.2 Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

Im Rahmen der Berichterstattung über die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft ist eine Feststellung darüber zu treffen, ob der Landkreis Gießen insgesamt die geltenden gesetzlichen Vorschriften beachtet hat.

Durch die Prüfung des Jahresabschlusses ist unter anderem sicherzustellen, dass auch die haushaltsrechtlichen Vorschriften, die sich explizit auf den Jahresabschluss beziehen, beachtet wurden.

Hierzu zählen insbesondere die Einhaltung der Kredit- und Verpflichtungsermächtigungen, der veranschlagten Budgets bzw. der örtlichen Deckungsregeln, die Rechtmäßigkeit der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen sowie die Rechtmäßigkeit der Ermächtigungsübertragungen.

2.2.1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan

In der am 12.12.2016 beschlossenen Haushaltssatzung und der am 07.05.2018 beschlossenen Nachtragsatzung wurden für das Haushaltsjahr 2018 nachfolgende Festsetzungen getroffen:

	Haushaltssatzung	Veränderungen durch Nachtrags- haushaltssatzung	Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich Nachtrag
im Ergebnishaushalt			
im ordentlichen Ergebnis			
Gesamtbetrag der Erträge	386.960.537 EUR	-4.984.600 EUR	381.975.937 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen	385.177.039 EUR	-10.149.280 EUR	375.027.759 EUR
im außerordentlichen Ergebnis			
Gesamtbetrag der Erträge	0 EUR	0 EUR	0 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen	0 EUR	0 EUR	0 EUR
mit einem Überschuss von	1.783.498 EUR	5.164.680 EUR	6.948.178 EUR
im Finanzhaushalt			
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.761.820 EUR	6.321.580 EUR	12.083.400 EUR
und dem Gesamtbetrag der			
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	7.174.250 EUR	-796.000 EUR	6.378.250 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	19.002.600 EUR	-506.900 EUR	18.495.700 EUR
mit einem Saldo von	-11.828.350 EUR	-289.100 EUR	-12.117.450 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	15.667.350 EUR	289.100 EUR	15.956.450 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	10.491.000 EUR	100.000 EUR	10.591.000 EUR
mit einem Saldo von	5.176.350 EUR	189.100 EUR	5.365.450 EUR
mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf /-überschuss des Haushaltsjahres von festgesetzt.	-890.180 EUR	6.221.580 EUR	5.331.400 EUR
Kreditermächtigungen	11.828.350 EUR	289.100 EUR	12.117.450 EUR
Verpflichtungsermächtigungen	7.099.500 EUR	12.050.000 EUR	19.149.500 EUR
Höchstbetrag der Liquiditätskredite	215.000.000 EUR	-35.000.000 EUR	180.000.000 EUR
Hebesätze			
Kreisumlagehebesatz (für Städte / Gemeinden <u>mit</u> eigener Schulträgerschaft)	41,26 %	-1,09 %	40,17 %
Kreisumlagehebesatz (für Städte / Gemeinden <u>ohne</u> eigene Schulträgerschaft)	39,59 %	-1,09 %	38,5 %
Zuschlag zur Kreisumlage (Schulumlage)	16,0 %	0,00 %	16,0 %

Gemäß § 97 Abs. 3 HGO soll die beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden. Dieser Terminverpflichtung ist der Landkreis Gießen im Prüfungsjahr 2018 nachgekommen.

2.2.2 Kreditermächtigungen und Kreditaufnahmen

Gemäß § 2 der Nachtragshaushaltssatzung 2018 wurde die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten für die Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 12.117.450 EUR festgesetzt. Aus dem Vorjahr standen übertragene Kreditermächtigungen in Höhe von 9.447.950 EUR zur Verfügung.

Im Berichtsjahr hat der Landkreis Gießen Kredite in Höhe von 7.558.206 EUR aufgenommen.

Gemäß § 103 Abs.3 HGO gilt die Kreditermächtigung bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig bekannt gemacht wird bis zur Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung.

2.2.3 Verpflichtungsermächtigungen

Zur Sicherstellung der Durchführung mehrjähriger Investitionsmaßnahmen wurden gemäß § 3 der Nachtragshaushaltssatzung Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 19.149.500 EUR veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen unterliegen den gleichen Bewirtschaftungs- und Überwachungsregeln wie die Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 27 GemHVO. Die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen ist nach den Vorschriften des § 27 Abs. 4 GemHVO in geeigneter Weise zu überwachen. Im Haushaltsjahr 2018 wurden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.851.670 EUR in Anspruch genommen.

2.2.4 Liquiditätskredite

Nach § 4 der Nachtragshaushaltssatzung wurde der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden durften, auf 180.000.000 EUR festgesetzt.

Im Berichtsjahr wurden die bestehen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung abgelöst. Mit dem Gesetz zur Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der hessischen Kommunen bei liquiditätswirksamen Vorgängen und Förderung von Investitionen

(HessenkasseG) vom 25. April 2018 hat das Land Hessen beschlossen, die hessischen Kommunen hinsichtlich der bestehenden Kassenkredite zu entlasten. Zum Ende des Jahres 2018 bestanden keine Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung mehr. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wurde im Haushaltsjahr 2018 nicht überschritten.

2.2.5 Stellenplan

Wie der nachstehenden Aufstellung zur Entwicklung des Stellenplanes zu entnehmen ist, hat sich die Anzahl der Planstellen 2018 gegenüber dem Vorjahr um 20,12 Stellenanteile erhöht.

	Planstellen lt. HHPI 2018	Planstellen lt. HHPI 2017	Veränderung	Tatsächlich besetzte Stellen am 30.06. 2017
Beamte	169,00	163,00	6,00	152,50
Beschäftigte	524,93	511,75	13,18	477,08
Tarifbeschäftigte Sozial- und Erziehungsdienste	66,61	65,67	0,94	52,83
zusammen	760,54	740,42	20,12	682,41

Gemäß § 50 Abs. 2 Ziffer 10 GemHVO ist im Anhang zum Jahresabschluss die durchschnittliche Zahl der Beamten und Arbeitnehmer, die während des Haushaltsjahres zur Gemeinde in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis standen, anzugeben. Demnach waren im Berichtsjahr beim Landkreis Gießen insgesamt 109 Beamte und 1.015 Tarifbeschäftigte beschäftigt. Davon entfallen 236 Stellen (Tarifbeschäftigte) auf den Eigenbetrieb „Servicebetrieb Gießen“.

2.2.6 Einhaltung der Budgets bzw. örtlichen Deckungsregeln

Gemäß § 96 HGO ermächtigt der Haushaltsplan den Kreisausschuss Aufwendungen und Auszahlungen zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

Der Kreistag des Landkreises Gießen hat den Kreisausschuss für das Haushaltsjahr 2018 ermächtigt nachfolgende Aufwendungen zu leisten:

lt. Haushaltssatzung vom 12.12.2016	385.177.039 EUR
Veränderung lt. Nachtragssatzung vom 07.05.2018	-10.149.280 EUR
Übertragene Haushaltsreste aus Vorjahren	1.546.054 EUR
Verschiebungen vom Ergebnis- in den Finanzhaushalt	-140.173 EUR
Summe (Fortgeschriebener Ansatz)	376.433.640 EUR

Tatsächlich sind im Berichtsjahr 2018 Gesamtaufwendungen (incl. Außerordentliche Aufwendungen) in Höhe von 353.728.293 EUR angefallen. Die Gesamtermächtigung wird somit nicht überschritten.

Gemäß § 20 Abs. 1 GemHVO sind die Ansätze der in einem Budget (Produkt/Teilhaushalt) veranschlagten zahlungswirksamen Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Die Mittel für Fraktionen sowie Verfügungsmittel dürfen nicht für deckungsfähig erklärt werden. Ferner dürfen zahlungsunwirksame Aufwendungen, zum Beispiel Abschreibungen, nicht zu Gunsten von zahlungswirksamen Aufwendungen für deckungsfähig erklärt werden.

Ausnahmen gemäß § 20 Abs. 2 GemHVO bilden die sogenannten Querschnittsbudgets für Personal- und Versorgungsaufwendungen. Innerhalb der Querschnittsbudgets sind alle Personal- und Versorgungsaufwendungen gegenseitig deckungsfähig. Ebenfalls wurden für den Produktbereich der Schulträgeraufgaben Sonderregelungen zur Deckungsfähigkeit getroffen. Diese betreffen die Bereiche Bauunterhaltung, Energiekosten, Gastschulbeiträge, Betriebsmittel sowie Investitionen in das bewegliche Sachanlagevermögen.

Der Landkreis Gießen hat nach der Vorschrift des § 20 Abs. 5 GemHVO die zahlungswirksamen Aufwendungen der Teilergebnishaushalte 21.1.01, 21.8.01, 22.1.01, 23.1.01 und 24.3.01 zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des entsprechenden Produktes für einseitig deckungsfähig erklärt.

Die Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplanes erfolgte anhand der in den §§ 18 bis 21 GemHVO geregelten Deckungsgrundsätze. Danach wird ein Budgetausgleich beim Landkreis Gießen grundsätzlich innerhalb der Teilhaushalte realisiert.

Gemäß § 100 Abs. 1 HGO sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Gesamtdeckung gewährleistet ist. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen ihrem Umfang oder ihrer Bedeutung nach erheblich, bedürfen sie der Zustimmung des Kreistages. In den übrigen Fällen ist der Kreistag alsbald davon in Kenntnis zu setzen.

Die Budgetierungs-, Deckungs-, Übertragbarkeits- und Sperrvermerke wurden separat im Haushaltsplan dargestellt und die Einhaltung in Stichproben geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass überplan- beziehungsweise außerplanmäßige Deckungsvermerke nur teilweise dargestellt werden. Die Revision weist darauf hin, dass die fortgeschriebenen Ansätze vollständig darzustellen sind. Gemäß § 21 GemHVO sind die übertragenen

Budgetansätze (Budgetreste) und über- und außerplanmäßige Aufwendungen gemäß § 100 HGO im fortgeschriebenen Ansatz der Gesamt- und Teilergebnisrechnungen vollständig auszuweisen.

Der Landkreis Gießen hat zu verschiedenen Budgetüberschreitungen im Anhang bzw. Rechenschaftsbericht Stellung genommen. Einzelne Überschreitungen wurden erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt und haben nicht zu Auszahlungen geführt. Sie gelten somit nach § 100 Abs. 4 HGO nicht als über- oder außerplanmäßige Aufwendungen. Auf die Ausführungen zu Punkt 6.6 Anhang wird an dieser Stelle verwiesen.

Dem Landkreis Gießen stand im Haushaltsjahr 2018 ein Investitionsbudget zur Verfügung in Höhe von:

lt. Haushaltssatzung vom 12.12.2016	19.002.600 EUR
Veränderung lt. Nachtragssatzung vom 07.05.2018	-506.900 EUR
Übertragene Haushaltsreste aus Vorjahren	40.410.474 EUR
Über-/ außerplanmäßige Veränderungen	150.000 EUR
Verschiebungen vom Ergebnis- in den Finanzhaushalt	140.173 EUR
Summe (Fortgeschriebener Ansatz)	59.196.347 EUR

Das verfügbare Gesamtbudget wurde im Haushaltsjahr 2018 nicht vollständig in Anspruch genommen. Es wurden im Jahr 2018 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 14.001.248 EUR geleistet. Somit standen noch 45.195.099 EUR für eine Übertragung von Ansätzen ins Folgejahr zur Verfügung.

Die von der Kommune vorgenommene Übertragung der Ansätze für Investitionsauszahlungen in Höhe 31.607.465 EUR in das Haushaltsjahr 2019 ist daher zulässig. Hiervon entfallen 7.422.417 EUR auf Übertragungen aus den Kommunal-Investitionsprogrammen I + II des Bundes.

Gemäß GemHVO sind bei der Veranschlagung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zusätzliche Angaben erforderlich. Neben dem veranschlagten Jahresbedarf sind bei Maßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, neben dem Jahresbedarf die Gesamtausgaben anzugeben. Dies soll die Kontrolle der haushaltsmäßigen Abwicklung der Maßnahmen erleichtern.

Auch wenn nicht explizit ausgeführt, ist eine Kommune berechtigt (und gehalten), den Beschluss durch eine Erhöhung der betreffenden Ansätze in der Buchhaltung

nachzuvollziehen. Andernfalls wäre die Einhaltung des Haushaltsplans auch in den Berichten gemäß § 28 GemHVO nicht sachgerecht zu dokumentieren. Dabei ist aufgrund der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) und der Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) darauf zu achten, dass die Datenänderung im eingesetzten DV-Verfahren nachvollziehbar ist, also der ursprüngliche Ansatz erkennbar bleibt. Da die Zulässigkeit einer über- oder außerplanmäßigen Aufwendung unter anderem voraussetzt, dass deren Deckung gewährleistet ist, kann es durch den betreffenden Beschluss auch erforderlich werden, andere Ansätze des Haushalts, die zur Deckung der überplanmäßigen Aufwendungen herangezogen werden sollen (etwa weil sich insoweit Einsparungen gegenüber der ursprünglichen Planung ergeben), zu vermindern. Diese Deckung ist dann zwingend auch durch eine Änderung (Herabsetzung) des betreffenden Aufwandsansatzes im DV-Verfahren nachzuvollziehen.

Dem Jahresabschluss ist nach § 112 Abs. 4 Nr. 2 HGO eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen als Pflichtanlage beigefügt. Die Prüfung hat ergeben, dass überplan- beziehungsweise außerplanmäßige Deckungsvermerke ebenfalls nur teilweise dargestellt werden.

Die Revision weist daraufhin, dass neben den Ansätzen der Haushaltsplanung im fortgeschriebenen Ansatz auch die übertragenen Budgetansätze (Haushaltsreste) und die genehmigten über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen sowie Budgetverschiebungen zwischen dem Ergebnis- und Finanzhaushalt vollständig auszuweisen sind.

2.2.7 Vorläufige Haushaltsführung

Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, so darf die Gemeinde gemäß § 99 HGO nur die finanziellen Leistungen erbringen, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Finanzhaushalts fortsetzen für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren.

Die Haushaltssatzung 2018 aus dem Doppelhaushalt 2017/2018 ist am Tag nach dem Ende der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 23.03.2017 bis 24.03.2017 sowie vom 27.03.2017 bis 31.03.2017 wirksam geworden. Somit kamen die Vorschriften des § 99 HGO zur vorläufigen Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2018 nicht zum Tragen.

3 Feststellungen zur Rechnungslegung

3.1 Internes Kontrollsystem (IKS)

Das Interne Kontrollsystem (IKS) besteht aus systematisch gestalteten organisatorischen (Sicherung-) Maßnahmen und Kontrollen in der Kommune zur Einhaltung von Richtlinien und zur Abwehr von Schäden, die durch das eigene Personal oder böswillige Dritte verursacht werden können (vgl. IDR Prüfungsleitlinie 200).

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung sind der Aufbau und die Funktion, zumindest des rechnungslegungsbezogenen IKS, zu beurteilen. Das rechnungslegungsbezogene IKS soll eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung gewährleisten.

Das rechnungslegungsbezogene IKS des Landkreises Gießen wurde im Rahmen vorheriger Jahresabschlussprüfungen mittels eines Fragebogens abgefragt und ausgewertet. Die getroffenen Feststellungen werden im Rahmen späterer Prüfungen erneut aufgegriffen.

3.2 Buchführung

Der Landkreis Gießen verwendet die Finanzsoftware „Finanz+“ der Dataplan Computer Consulting GmbH mit Sitz in Stuttgart. Im Berichtsjahr wurde auf die FINANZ+ Kommunale Doppik Version 3.0 umgestellt. Ein Prüfzertifikat für die eingesetzte Finanzsoftware „Finanz+“ liegt vor. Die Prüfung wurde von der TÜV Informationstechnik GmbH (TÜVIT) in Essen durchgeführt. Alle anwendbaren Musskriterien der aktuellen Kriterienkataloge OKKSA FÜ.B V4.03 und DP.HE V7.00 (Bundesland Hessen) werden danach erfüllt. Die weitere Verfahrensprüfung ist in dem Prüfbericht der TÜVIT – TÜV Nord Group (Prüfstelle für Fachprogramme) vom 13. September 2016 dargestellt. Das Zertifikat ist gültig bis zum 31.05.2019.

Bei dem Programm handelt es sich um eine modular aufgebaute Software zur Abwicklung aller finanzrelevanten Vorgänge bei Körperschaften des öffentlichen Rechts. Das Programm beinhaltet die Funktionen Finanzbuchhaltung, Anlagenbuchhaltung, Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) sowie Schnittstellenanbindungen zu Fremdverfahren (zum Beispiel Loga, ATHOS, PROSOZ).

Der für den Jahresabschluss angewandte Kontenplan wurde auf Grundlage des Kommunalen Verwaltungskontenrahmens (KVKR) der GemHVO erstellt.

3.3 Allgemeine Feststellungen zur Rechnungslegung

Schutzschirm

Der Landkreis Gießen hat auf der Grundlage des Schutzschirmgesetzes (SchuSG) vom 14.05.2012 und der in diesem Zusammenhang gefassten Beitrittsbeschlüsse mit dem Land Hessen am 17.12.2012 einen Konsolidierungsvertrag abgeschlossen. Mit diesem Vertrag sind dem Landkreis Gießen im Haushaltsjahr 2013 Entschuldungshilfen in Höhe von 89,1 Mio. EUR zugewiesen worden, die zur Ablösung der Verbindlichkeiten aus Liquiditätshilfen in gleicher Höhe eingesetzt wurden.

Auf der Grundlage des Schutzschirmvertrages hat sich der Landkreis Gießen gleichzeitig dazu verpflichtet, spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2020 den jahresbezogenen Ausgleich zu erreichen. Diese Vorgabe wurde mit einem ordentlichen Jahresergebnis in Höhe von 39.176.733 EUR deutlich eingehalten.

Hessenkasse, Entschuldung Kassenkredite

Mit dem Gesetz zur Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der hessischen Kommunen bei liquiditätswirksamen Vorgängen und Förderung von Investitionen (HessenkasseG) vom 25. April 2018 hat das Land Hessen beschlossen, die hessischen Kommunen hinsichtlich der bestehenden Kassenkredite zu entlasten. Der Landkreis Gießen hat die Teilnahme am Entschuldungsprogramm der Hessenkasse beantragt.

Die Revision des Landkreises Gießen hat am 11.07.2018 bei dem Landkreis Gießen eine Prüfung gemäß § 14 Abs. 2 HessenkasseG durchgeführt. Die Prüfung erfolgte mit Bezug auf die im Erlass des Hessischen Ministerium der Finanzen (HMdF) (Geschäftszeichen: FV5015 A-001-IV3, Dokument-Nr. 2018-152075) zugelassenen Beschränkungen des Prüfungsumfanges auf die Kontostände bezüglich der Kassenkredite und der Liquidität.

Daraufhin wurde dem Landkreis Gießen mit Bescheid vom 10.08.2018 eine Kassenkreditentschuldung in Höhe von 146.500.000 EUR gewährt. Die Ablösung der Kassenkredite bei den Gläubigerbanken durch das Land Hessen (WIBank) erfolgte am 17.09.2018.

Im Gegenzug hat sich der Landkreis Gießen gemäß § 2 Abs. 3 HessenkasseG dazu verpflichtet, bis einschließlich zum Jahr 2030, die Hälfte des Ablösungsbetrages in Höhe von insgesamt 73.250.000 EUR an das Sondervermögen HESSENKASSE zu leisten. Der

Beitrag an das Sondervermögen HESSENKASSE beträgt 25,00 EUR pro Einwohner (Stichtag: 31.12.2015), das heißt jährlich 6.562.625 EUR zuzüglich einer Schlusszahlung in Höhe von 1.061.125 EUR.

Der Beitrag ist zusätzlich zu den planmäßigen Tilgungsleistungen für die Verbindlichkeiten aus Krediten aus Mitteln der laufenden Verwaltungstätigkeit zu erwirtschaften.

Ziele und Kennzahlen

Gemäß § 10 Abs. 3 GemHVO sind produktorientierte Ziele in den Teilhaushalten festzulegen sowie Kennzahlen zur Zielerreichung zu bestimmen. Weiterhin sind die Teilergebnisrechnungen nach § 48 Abs. 2 GemHVO um die tatsächlich angefallenen Leistungsmengen und Kennzahlen zu ergänzen.

Sinn und Zweck dieser Regelung ist die Idee der Steuerung des Verwaltungshandels über Ziele und Zielvereinbarungen und die Möglichkeit, die Umsetzung der Ziele mit Hilfe von messbaren Kennzahlen besser nachprüfen zu können (Hinweis Nr. 2 zu § 4 GemHVO).

Der Landkreis Gießen hat hierfür ein Ziel- und Kennzahlensystem (Balanced Scorecards) eingerichtet, das quer durch sämtliche Aufgabenbereiche der Verwaltung zum Tragen kommt.

Die Revision weist darauf hin, dass nach den vorgenannten Vorschriften der Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien auch im Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss darzustellen sind.

Kosten und Leistungsrechnung

Nach § 14 Satz 2 GemHVO hat die Gemeinde nach ihren örtlichen Bedürfnissen eine Kosten- und Leistungsrechnung zu gestalten. Für das kommunale Haushaltswesen schreibt die GemHVO die Verwendung einer Vollkostenrechnung vor. Hier müssen die einzelnen Produktbudgets sämtliche Kosten einschließlich der internen Leistungsbeziehungen enthalten.

Der Landkreis Gießen hat im Berichtsjahr eine flächendeckende Leistungsverrechnung und Gemeinkostenumlage für die Kreisverwaltung umgesetzt. Die vollständige Verrechnung und Ermittlung der internen Leistungsbeziehungen waren im Berichtsjahr nicht Gegenstand der Prüfung.

Inventur und Inventar

§ 35 der GemHVO schreibt vor, dass die Gemeinde für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz und danach für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihr Inventar zu ermitteln hat. Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe können mit einer gleichbleibenden Menge und einem gleichbleibenden Wert angesetzt werden. Hierfür ist es erforderlich, dass sie regelmäßig ersetzt werden, ihr Gesamtwert für die Gemeinde von nachrangiger Bedeutung ist und ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt. Jedoch ist in der Regel alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.

Der Landkreis Gießen hat die Abstimmung der Buchbestände mit den tatsächlich vorhandenen Vermögensgegenständen in einer Inventurrichtlinie geregelt. Eine Inventur des Anlagevermögens in den Schulen des Landkreises sowie im Servicebetrieb erfolgte zuletzt zum 31.12.2014. Im Berichtsjahr wurde auf eine jährliche körperliche Bestandsaufnahme (Inventur) verzichtet.

4 Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Aktiva

Pos	Bezeichnung	31.12.2017 inkl. Prüfungs- Feststellungen	Anteil	Veränderung der Periode	31.12.2018 lt. Aufstellung	Anteil	Prüfungs- feststellungen
		EUR	%	EUR	EUR	%	EUR
1.	Anlagevermögen	265.746.263	61,4 %	2.788.626	268.534.888	78,6 %	0
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	3.970.673	0,9 %	-234.427	3.736.246	1,1 %	0
1.1.1	Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	813.962	0,2 %	-119.932	694.031	0,2 %	0
1.1.2	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	3.156.711	0,7 %	-114.495	3.042.215	0,9 %	0
1.2	Sachanlagevermögen	224.862.017	51,9 %	2.894.548	227.756.564	66,7 %	0
1.2.1	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	18.246.823	4,2 %	552.054	18.798.877	5,5 %	0
1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	163.797.799	37,8 %	5.120.921	168.918.720	49,4 %	0
1.2.3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	23.775.095	5,5 %	-738.999	23.036.096	6,7 %	0
1.2.4	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	0	0,0 %	0	0	0,0 %	0
1.2.5	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	8.606.625	2,0 %	2.278.034	10.884.659	3,2 %	0
1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	10.435.675	2,4 %	-4.317.463	6.118.212	1,8 %	0
1.3	Finanzanlagevermögen	26.156.472	6,0 %	128.505	26.284.977	7,7 %	0
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	1.230.476	0,3 %	-12.000	1.218.476	0,4 %	0
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0	0,0 %	0	0	0,0 %	0
1.3.3	Beteiligungen	23.247.343	5,4 %	2.500	23.249.843	6,8 %	0
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	0,0 %	0	0	0,0 %	0
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	1.368.654	0,3 %	150.505	1.519.158	0,4 %	0
1.3.6	Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	310.000	0,1 %	-12.500	297.500	0,1 %	0
1.4	Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	10.757.101	2,5 %	0	10.757.101	3,2 %	0
2.	Umlaufvermögen	37.994.017	8,8 %	16.149.651	54.143.668	15,8 %	0
2.1	Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0	0,0 %	0	0	0,0 %	0
2.2	Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	0	0,0 %	0	0	0,0 %	0
2.3	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	27.134.283	6,3 %	2.373.994	29.508.277	8,6 %	0
2.3.1	Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	24.655.791	5,7 %	1.588.304	26.244.095	7,7 %	0
2.3.2	Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	1.435.501	0,3 %	1.231.439	2.666.939	0,8 %	0
2.3.3	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	745.675	0,2 %	-352.318	393.357	0,1 %	0

Pos	Bezeichnung	31.12.2017	Anteil	Veränderung	31.12.2018	Anteil	Prüfungs-
		inkl. Prüfungs-	%	der Periode	lt. Aufstellung	%	feststellungen
		EUR		EUR	EUR		EUR
2.3.4	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	8.027	0,0 %	-27	8.000	0,0 %	0
2.3.5	Sonstige Vermögensgegenstände	289.288	0,1 %	-93.403	195.886	0,1 %	0
2.3.6	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	0,0 %	0	0	0,0 %	0
2.4	Flüssige Mittel	10.859.734	2,5 %	13.775.656	24.635.390	7,2 %	0
3.	Rechnungsabgrenzungsposten	14.328.617	3,3 %	1.731.067	16.059.684	4,7 %	0
4.	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	114.837.062	26,5 %	-111.858.770	2.978.293	0,9 %	0
	Summe Aktiva	432.905.960	100 %	-91.189.427	341.716.533	100 %	0

**Durch Rundungsdifferenzen können geringfügige Abweichungen auftreten.*

Im geprüften Haushaltsjahr haben sich auf der Aktivseite der Vermögensrechnung gegenüber dem Vorjahr folgende wesentliche Änderungen ergeben:

4.1.1 Anlagevermögen

Das Anlagevermögen ist Teil des Vermögens, das einer Kommune zur laufenden Aufgabenerfüllung dient. Darunter fallen die immateriellen Vermögensgegenstände, das Sachanlagevermögen und das Finanzanlagevermögen. Die Vermögensstruktur des Landkreises Gießen ist wesentlich durch das Sachanlagevermögen von 268.534.888 EUR (78,6 % der Bilanzsumme) geprägt. Das Anlagevermögen wird in die folgenden Bilanzpositionen unterteilt:

Immaterielle Vermögensgegenstände

Die Position unterteilt sich in Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte sowie geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse. Die Bilanzposition hat sich wie folgt entwickelt:

Restbuchwert per 31.12.2017	3.970.673 EUR
Zugänge	315.301 EUR
Abgänge	-0 EUR
Abschreibungen	-549.728 EUR
Restbuchwert per 31.12.2018	3.736.246 EUR

Die wesentlichen Zugänge zur Position Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte betragen rund 92.200 EUR. Hierbei handelt es sich um Anschaffungen für den Digitalfunk Hessen (Cobra 4) für die Zentrale Leitstelle für den Brandschutz, Katastrophenschutz und

Rettungsdienst. Dazu kommen rund 135.750 EUR für geleistete Investitionszuweisungen an verschiedene Institutionen. Darüber hinaus hat sich die Position um die planmäßigen Abschreibungen vermindert.

Sachanlagevermögen

Die Sachanlagen umfassen die aktivierbaren Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Betriebs- und Verwaltungsgebäude, Infrastrukturvermögen, Anlagen und Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Anlagen im Bau sowie die geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG), die unmittelbar der verwaltungsinternen Leistungserstellung dienen.

Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte

Der Wert der Bilanzposition Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte hat sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

Restbuchwert per 31.12.2017	18.246.823 EUR
Zugänge	552.056 EUR
Abgänge	-2 EUR
Restbuchwert per 31.12.2018	18.798.877 EUR

Die Zugänge resultieren aus einem Grundstücks-Tauschvertrag mit der Stadt Staufenberg für den Neubau der Grundschule in Staufenberg.

Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken

Die Position der Vermögensrechnung hat sich wie folgt verändert:

Restbuchwert per 31.12.2017	163.797.799 EUR
Zugänge	12.115.136 EUR
Anlagenabgänge	-585.420 EUR
Abschreibungen	-6.408.795 EUR
Restbuchwert per 31.12.2018	168.918.720 EUR

Die Zugänge zu den Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken resultieren im Wesentlichen aus der Aktivierung aufgrund von Fertigstellungen in den Bereichen Schulgebäude, Sporthallen-Gebäude und Betriebsgebäuden an Schulen. Im Berichtsjahr wurden aus der Position „Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“ in Höhe

von rund 10.390.000 EUR umgebucht. Zusätzlich entfallen rund 1.724.800 EUR auf nachträgliche Anschaffungs- und Herstellungskosten bereits im Betrieb befindlicher Gebäude. Die Anlagenabgänge resultieren im Wesentlichen aus der energetischen Dachsanierung an der Sporthalle der Gesamtschule Buseck.

Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

Unter dieser Bilanzposition werden beim Landkreis Gießen lediglich die Kreisstraßen sowie der Bereich der Abfallwirtschaft ausgewiesen. Die Position der Vermögensrechnung hat sich wie folgt entwickelt:

Restbuchwert per 31.12.2017	23.775.095 EUR
Zugänge	790.912 EUR
Anlagenabgänge	-0 EUR
Abschreibungen	-1.529.911 EUR
<hr/> Restbuchwert per 31.12.2018	<hr/> 23.036.096 EUR

Die Zugänge beziehen sich im Wesentlichen auf die Aktivierung von Straßenbaumaßnahmen (K153 und K169), die im Berichtsjahr fertig gestellt und in Betrieb genommen wurden.

Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung

Im Berichtsjahr waren keine Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung zu aktivieren.

Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die Position der Vermögensrechnung hat sich wie folgt entwickelt:

Restbuchwert per 31.12.2017	8.606.625 EUR
Zugänge	4.345.428 EUR
Anlagenabgänge	-1.892 EUR
Abschreibungen	-2.065.502 EUR
<hr/> Restbuchwert per 31.12.2018	<hr/> 10.884.659 EUR

Die Zugänge gliedern sich im Wesentlichen in die Bereiche „Schulträgeraufgaben“ in Höhe von 1.627.524 EUR, „Brand- und Katastrophenschutz“ in Höhe von 1.631.674 EUR, „Innere Verwaltung“ in Höhe von 814.320 EUR und „Ver- und Entsorgung“ in Höhe von

235.813 EUR. Die Anlagenabgänge beziehen sich im Wesentlichen auf die Verschrottung von Ausstattungsgegenständen.

Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Im Bereich der Anlagen im Bau werden aktivierungsfähige Auszahlungen für noch nicht endgültig fertiggestellte Vermögensgegenstände nachgewiesen. Wird die Herstellung bzw. die Anschaffung abgeschlossen, sind diese Auszahlungen auf die entsprechende Vermögensposition umzubuchen. Der Landkreis Gießen weist nach Abschluss der Prüfung im Berichtsjahr bei folgenden Produktbereichen Maßnahmen als im Bau befindlich aus:

Produktbereiche	aufgelaufene Auszahlungen per 31.12.2017	Auszahlungen der Periode 01.01.2018 bis 31.12.2018	Summe
12 - Sicherheit und Ordnung	660.049 EUR	530.171 EUR	1.190.220 EUR
21 - Schulträgeraufgaben - Grund- und Gesamtschulen	117.805 EUR	2.812.709 EUR	2.930.514 EUR
23 - Schulträgeraufgaben - Berufliche Schulen	510.156 EUR	219.635 EUR	729.791 EUR
24 - Schulträgeraufgaben - Schülerbeförderung, sonstige schul. Aufgaben, Medienzentrum	0 EUR	12.187 EUR	12.187 EUR
27 - Kultur und Wissenschaft - Volkshochschule	19.608 EUR	382.056 EUR	401.664 EUR
53 - Ver- und Entsorgung	13.120 EUR	16.742 EUR	29.862 EUR
54 - Verkehrsflächen und -anlagen	141.586 EUR	682.388 EUR	823.974 EUR
			6.118.212 EUR

Die Zugänge im Bereich Sicherheit und Ordnung betreffen den Bau des Gefahrenabwehrzentrums.

Bezüglich der Errichtung des gemeinsamen Gefahrenabwehrzentrums wurde zwischen der Stadt Gießen und dem Landkreis Gießen ein Gesellschaftsvertrag geschlossen. In diesem wurde unter anderem festgelegt, dass beide Seiten ab dem 01.04.2017 bis zur abschließenden Abrechnung der Maßnahme Personal- und Arbeitsplatzkosten zu gleichen Teilen für eine halbe Stelle TVöD 11 Stufe 3 einbringen. Diese Aufwendungen wurde als aktivierte Eigenleistung zu Ausgaben für das Gefahrenabwehrzentrum aktiviert.

Die Revision weist darauf hin, dass die Aktivierung der Personalkosten grundsätzlich zulässig ist. Voraussetzung hierfür ist jedoch eine Erfassung des angefallenen

Zeitaufwandes (vgl. Kommentar zu § 41 GemHVO, Randziffer 21). Die Prüfung hat ergeben, dass keine entsprechenden Zeitaufzeichnungen geführt werden. Auf eine Korrektur wurde verzichtet.

Die Zugänge im Bereich der Schulträgerausgaben betreffen den Neubau beziehungsweise die Erweiterung von Schulgebäuden sowie Maßnahmen im Rahmen des KIP Bund und Land (überwiegend energetische Sanierungen und Anbau von Betreuungsräumen für die Schülerbetreuung). Die Auszahlungen im Produktbereich 27 – Kultur- und Wissenschaft resultieren aus der energetischen Sanierung der Kreisvolkshochschule. Weiterhin werden die Auszahlungen grundlegenden Sanierung der Kreisstraßen im Bereich 54 – Verkehrsflächen und -anlagen ausgewiesen.

Nach Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme der einzelnen Investitionsmaßnahmen wurden im Berichtsjahr 2018 insgesamt 12.596.988 EUR auf die entsprechenden Bilanzkonten aktiviert.

Finanzanlagevermögen

Bei Finanzanlagen handelt es sich gemäß § 49 GemHVO um Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Wertpapiere sowie verschiedene Formen sogenannter Ausleihungen. Wertpapiere, welche nicht auf Dauer bzw. nur zur Ausnutzung von Liquiditätsreserven gehalten werden, sind nicht unter den Finanzanlagen auszuweisen.

Für das Finanzanlagevermögen gilt wie für das gesamte Anlagevermögen das gestiegerte Niederstwertprinzip. Vermögensgegenstände, deren bilanzieller Wert höher als der tatsächliche Wert ist, sind auf den niedrigeren beizulegenden Wert abzuschreiben.

Anteile an verbundenen Unternehmen

Unter den Anteilen an verbundenen Unternehmen sind die Finanzanlagen, auf die der Landkreis Gießen beherrschenden Einfluss ausübt, sowie die Anteile an den Eigenbetrieben auszuweisen.

Im Berichtsjahr werden die folgenden Anteile an verbundenen Unternehmen ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
ZAUG gGmbH	773.030 EUR	773.030 EUR	0 EUR
Beteiligungsgesellschaft Breitband Gießen mbH	156.446 EUR	144.446 EUR	-12.000 EUR
Eigenbetrieb „Servicebetrieb Landkreis Gießen“	200.000 EUR	200.000 EUR	0 EUR
Sozialer Wohnungsbau und Strukturförderung im Landkreis Gießen GmbH (SWS GmbH)	51.000 EUR	51.000 EUR	0 EUR
Stiftung „Von Schulen - Für Schulen“	50.000 EUR	50.000 EUR	0 EUR

Mit Vertrag vom 26.06.2017 hat der Landkreis Gießen einen Anteil an der Beteiligungsgesellschaft Breitband Gießen mbH über 694 EUR (2,776 %) an die Stadt Linden abgetreten. Die Beteiligungsquote des Landkreises Gießen reduzierte sich dadurch auf 50,032 %. Die Änderung in Höhe von 12.000 EUR resultiert aus der mit dieser Veräußerung in Zusammenhang stehenden entsprechenden Reduzierung der anteiligen Kapitalrücklage, welche erst im Jahresverlauf 2018 gezahlt wurde.

Einhergehend mit dem Verkauf der Anteile wurde der anteilige Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 420 EUR von der Stadt Linden an den Landkreis Gießen erstattet. Der Landkreis Gießen hat unter Berücksichtigung unserer Prüfungsfeststellung die Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft Breitband Gießen mbH um 4.580 EUR zu niedrig ausgewiesen, da die Empfehlung vom 02.06.2015 den Verwaltungskostenbeitrag zu aktivieren, nicht umgesetzt wurde.

Ausleihungen an verbundene Unternehmen

Im Berichtsjahr waren keine Ausleihungen an verbundene Unternehmen zu bilanzieren.

Beteiligungen

Als Beteiligungen gelten gemäß den Hinweisen zu § 49 GemHVO die Anteile an Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen, die nicht zu den verbundenen Unternehmen gehören, sofern dieser Anteilsbesitz auf Dauer angelegt ist und dem Geschäftsbetrieb der Kommune durch Herstellung einer dauerhaften Verbindung zu diesen Einrichtungen dient. Bei einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft wird von der widerlegbaren Vermutung ausgegangen, dass eine Beteiligungsquote von mehr als 20 vom

Hundert diese Voraussetzungen erfüllt. Die Mitgliedschaft in einem Zweckverband ist ebenfalls den Beteiligungen zuzuordnen.

Bei Beteiligungen sind nach den Hinweisen zu § 41 GemHVO Anpassungen zum Bilanzstichtag vorzunehmen, wenn eine voraussichtlich dauerhafte Wertminderung vorliegt. Dies ist bei Verlusten in drei aufeinanderfolgenden Jahren grundsätzlich anzunehmen. Sollten die Gründe für die dauerhafte Wertminderung wegfallen, ist der Wert der Beteiligung aufzuholen. Die Obergrenze sind hierbei die fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten.

Der Landkreis Gießen weist im Berichtsjahr die folgenden Beteiligungen aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Technologie- und Innovationszentrum GmbH	105.441 EUR	105.441 EUR	0 EUR
Stadttheater Gießen GmbH	1 EUR	1 EUR	0 EUR
Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH	80.437 EUR	80.437 EUR	0 EUR
ekom21	1 EUR	1 EUR	0 EUR
Regionalmanagement Mittelhessen GmbH	1.351 EUR	1.351 EUR	0 EUR
Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe	22.370.493 EUR	22.370.493 EUR	0 EUR
Zweckverband Naturpark Hoher Vogelsberg	14.473 EUR	14.473 EUR	0 EUR
Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke	667.548 EUR	667.548 EUR	0 EUR
Zweckverband Naturpark Hochtaunus	1.662 EUR	1.662 EUR	0 EUR
Region Vogelsberg Touristik GmbH	5.936 EUR	5.936 EUR	0 EUR
FrankfurtRheinMain GmbH	0 EUR	2.500 EUR	2.500 EUR

Der Landkreis Gießen hat im Jahr 2018 einen Geschäftsanteil (1 %) an dem Stammkapital der FrankfurtRheinMain GmbH erworben.

Wertpapiere des Anlagevermögens

Die Bilanzposition Wertpapiere des Anlagevermögens beinhaltet die Beamtenversorgungsrücklage des Landkreises Gießen. Der Ausweis erfolgt mit den tatsächlichen Anschaffungskosten. Eventuelle Wertzuwächse bleiben hierbei aufgrund des strengen Niederstwertprinzips unberücksichtigt.

Unter Berücksichtigung der Zugänge des Jahres 2018 in Höhe von 150.505 EUR ergibt sich für die Versorgungsrücklage zum 31.12.2018 ein Bilanzwert in Höhe von 1.519.158 EUR.

Sonstige Ausleihungen

Nach § 108 Abs. 2 Satz 2 HGO ist bei Geldanlagen auf eine ausreichende Sicherheit zu achten und sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen. Die Flüssigen Mittel der Kommune müssen nach § 22 Abs. 1 GemHVO für ihren Zweck rechtzeitig verfügbar sein. Soweit sie nicht für Auszahlungen benötigt werden, sind sie sicher und Ertrag bringend anzulegen.

Zur konkreten Handhabung, insbesondere angesichts der Herausnahme der Gebietskörperschaften aus dem freiwilligen Einlagensicherungsfonds, hat der Landkreis Gießen am 01. Juli 2019 eine Richtlinie für Geldanlagen erlassen.

Der Landkreis Gießen bilanziert hier die Einlage in die Stiftung „Hallo Welt“ sowie ein im Rahmen des Sonderinvestitionsprogramms gewährtes Darlehen an das Evangelische Krankenhaus Gießen. Die Position sinkt um die Tilgungsleistung im Berichtsjahr und beträgt zum Stichtag 297.500 EUR.

Im Berichtsjahr wurden keine weiteren Ausleihungen getätigt.

Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen

Aufgrund der bestehenden öffentlich-rechtlichen Sonderbeziehungen zwischen den Sparkassen und ihren Trägern sind gemäß GemHVO diese Sonderbeziehungen in einer eigenen Position auszuweisen.

Der Landkreis Gießen weist im Berichtsjahr die Anteile am Sparkassenzweckverband in unveränderter Höhe von 10.757.101 EUR aus.

Die einzelnen Werte des Anlagevermögens wurden mit der Anlagenbuchhaltung, dem Anlagenspiegel und den korrespondierenden Bilanzpositionen abgestimmt. Die wesentlichen Veränderungen des Anlagevermögens wurden näher überprüft. Bei dieser Prüfung haben sich keine Beanstandungen ergeben.

4.1.2 Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen umfasst die Wirtschaftsgüter, die üblicherweise in kurzer Zeit im Geschäftsbetrieb umgesetzt werden. Das Umlaufvermögen gliedert sich in die Bereiche Vorräte einschl. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Fertige und unfertige Erzeugnisse, Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie Flüssige Mittel.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich das aktivierte Umlaufvermögen von 37.994.017 EUR um 16.149.651 EUR erhöht auf nunmehr 54.143.668 EUR.

Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Gemäß den Hinweisen zu § 36 GemHVO Inventurvereinfachungen muss eine Bestandsaufnahme nur bei größeren Lagerbeständen mit einem Wert über 10.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) je Lager vorgenommen werden.

Dementsprechend hatte der Landkreis Gießen im Berichtsjahr kein Vorratsvermögen zu bilanzieren.

Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren

Unterhalb der Position werden unfertige und fertige Erzeugnisse ausgewiesen, die zum Stichtag noch nicht veräußert werden konnten. Zum 31.12.2018 hatte der Landkreis Gießen keinen Bestand zu bilanzieren.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände des Landkreises Gießen sind zum Nennwert anzusetzen. Abhängig von der Werthaltigkeit der Forderungen zum Bilanzstichtag sind nach dem strengen Niederstwertprinzip Wertberichtigungen durchzuführen.

Der Gesamtwert der Forderungen im Berichtsjahr beträgt 29.508.277 EUR und hat gegenüber dem Vorjahreswert um 2.373.994 EUR zugenommen.

Gemäß § 49 Abs. 3 GemHVO sind die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände in folgende Forderungsarten zu gliedern:

Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen

Im Jahresabschluss zum 31.12.2018 wurde ein Bestand von Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen in Höhe von 26.244.095 EUR ausgewiesen.

Bedeutend sind hierbei die Forderungen des Landkreises gegenüber dem Land Hessen aus dem Sonderinvestitionsprogramm über 11.212.640 EUR sowie dem Schuldendienst im Rahmen des Schuttschirmes in Höhe von 934.329 EUR.

Darüber hinaus wurden Forderungen gegenüber dem Land aus der Grundsicherung im Alter in Höhe von 3.664.701 EUR und Forderungen gegenüber dem Landeswohlfahrtsverband Hessen in Höhe von 283.910 EUR bilanziert.

Weiterhin werden hier Forderungen des Landkreises aus Transferleistungen gegenüber dem Jobcenter in Höhe von 5.944.035 EUR sowie aus originären Transferleistungen (Jugend, Soziales und Asyl) in Höhe von 3.962.093 EUR bilanziert.

Auf den Forderungsbestand aller Transferleistungen wurden im Berichtsjahr pauschale Wertberichtigungen in Höhe von insgesamt 3.160.000 EUR vorgenommen.

Forderungen aus Steuern, steuerähnlichen Abgaben, Umlagen

Die Forderungen aus Steuern, steuerähnlichen Abgaben und Umlagen sind um 1.231.439 EUR auf 2.666.939 EUR angestiegen. Im Wesentlichen setzen sich die Forderungen aus ausstehender Kreis- und Schulumlage, sowie Abfallgebühren, der Abrechnung der Leitstellengebühr, ausstehenden Gebühren im Bereich des Verkehrswesens sowie der Einrichtungen der Migranten zusammen.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betragen 393.357 EUR und sind im Berichtsjahr um 352.318 EUR gegenüber dem Vorjahreswert gesunken. In der Hauptsache sind hier Forderungen von Nutzungsentgelten für Gemeinschaftsunterkünfte ausgewiesen sowie Forderungen aus privatrechtlichen Lieferungen und Leistungen des Produktes Abfallwirtschaft.

Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen

Unter dieser Bilanzposition werden Forderungen aus konzernrelevanten Geschäftsvorfällen erfasst. Dies beinhaltet Forderungen gegen verbundene Unternehmen mit einem Unternehmensanteil des Kreises von mehr als 50 % sowie Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht (Unternehmensanteil des Kreises zwischen 20 und 50%).

Im Berichtsjahr wurden Forderungen in Höhe von 8.000 EUR gegen verbundene Unternehmen bilanziert. Die Position weicht vom korrespondierenden Ausweis beim Eigenbetrieb des Landkreises Gießen (Servicebetrieb Landkreis Gießen) ab. Die Forderung, die den Warenbestand des Servicebetriebs betrifft, wurde im Folgeabschluss bereinigt.

Weitere Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen werden bisher nicht bilanziert. Der Ausweis der Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen wird in einem der nächsten aufzustellenden Jahresabschlüsse geändert.

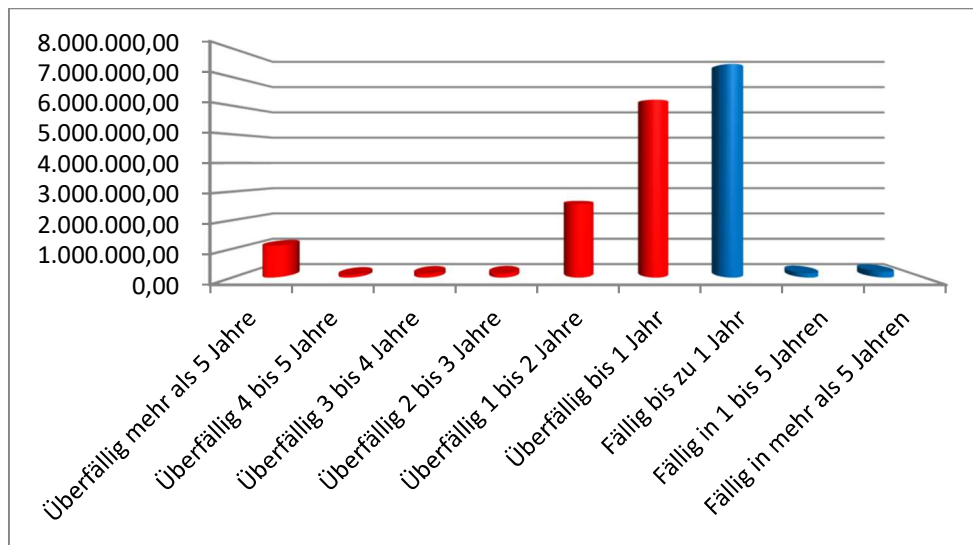
Sonstige Vermögensgegenstände

Sonstige Vermögensgegenstände sind Ansprüche gegen Dritte mit Ausnahme der Beteiligungs- und Konzernunternehmen, die weder aus Lieferung und Leistung noch aus Beteiligungen, Ausleihungen oder dergleichen resultieren. Vom Charakter her stellt diese Bilanzposition daher eine Art Sammelposition dar. Zur Gruppe der sonstigen Vermögensgegenstände zählen demnach alle Vermögensgegenstände, die nicht unter die bereits vorgenannten Kontengruppen fallen. Der Landkreis Gießen bilanziert hier zum 31.12.2018 einen Wert von 195.886 EUR.

Grundsätzlich sind bei dieser Bilanzposition die sogenannten Nebenforderungen auszuweisen. Es handelt sich um zusätzlich zu den Hauptforderungen angefallene Mahngebühren, Säumniszuschläge und Nachzahlungszinsen.

Der Landkreis Gießen hat per Dezernentenbeschluss eine Forderungsbewertung zum Jahresabschluss festgelegt. Die Dokumentation hierzu regelt die Anwendung von Einzelwertberichtigungen, pauschalierten Einzelwertberichtigungen und Pauschalwertberichtigungen für einzelne Forderungen und Forderungsgruppen. Die bilanzierten offenen Forderungen aus der Debitorenbuchhaltung wurden bei der

Jahresabschlussprüfung einer Altersstrukturanalyse unterzogen. Das Ergebnis der Altersstrukturanalyse stellt sich wie folgt dar:



Eine Forderungsübersicht ist im Anhang zum Jahresabschluss 2018 enthalten, es ist jedoch zu beanstanden, dass diese nicht den gesetzlichen Vorgaben des § 52 Abs. 4 GemHVO entspricht. Die Gesamtbeträge zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sind korrekt angegeben. Es fehlen die Angaben zu den Restlaufzeiten, unterteilt in Laufzeiten bis zu einem Jahr, über einem Jahr bis zu fünf Jahre und über fünf Jahre. Ferner fehlen in der Übersicht die auf die Forderungen vorgenommenen Wertberichtigungen und Abschreibungen.

Flüssige Mittel

Bei den Flüssigen Mitteln handelt es sich um das kurzfristig zur Disposition stehende Bar- und Buchgeld der Gemeinde. Die Flüssigen Mittel setzen sich aus den Guthaben auf den Girokonten, Festgeldanlagen bei den Banken und Kreditinstituten, Sparbüchern über Kautionen, treuhänderische Gelder sowie dem Barkassenbestand zusammen.

Negative Bankbestände sind auf der Passivseite bei der Bilanzposition Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung auszuweisen.

Im vorgelegten Jahresabschluss wurden Flüssige Mittel in Höhe von 24.635.390 EUR bilanziert. Der Zahlungsmittelbestand hat sich gegenüber dem Vorjahr um 13.775.656 EUR erhöht. Der Gesamtbetrag der liquiden Mittel wurde durch entsprechende Kassenbestandsnachweise, Saldenbestätigungen und Kontoauszüge zum 31.12.2018 nachgewiesen. Er enthält auch das Bar- und Buchgeld des Eigenbetriebes „Servicebetrieb

des Landkreises Gießen“, da der Landkreis Gießen und der Servicebetrieb als „Einheitskasse“ geführt werden.

Der Tagesabschluss des Landkreises Gießen zum 31.12.2018 weist einen getrennten Finanzmittelbestand von 24.695.764 EUR für den Landkreis Gießen und -60.482 EUR für den Servicebetrieb aus. Der Finanzmittelbestand des Landkreises stimmt mit der Finanzrechnung des Landkreises Gießen am Ende des Haushaltsjahres überein.

4.1.3 Rechnungsabgrenzungsposten

Unter Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) fallen Auszahlungen, die vor dem Bilanzstichtag geleistet wurden, aber erst nach dem Bilanzstichtag zu Aufwendungen führen. Diese werden in den Folgeperioden aufwandswirksam aufgelöst und dienen damit der periodengerechten Zuordnung von Aufwendungen sowie einer periodengerechten Erfolgsermittlung.

Der Gesamtwert der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 16.059.684 EUR beinhaltet im Wesentlichen die Rechnungsabgrenzungen der SGB XII-Sozialleistungen und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für den Monat Januar 2019 in Höhe von insgesamt 6.687.102 EUR, die Kosten für die Wirtschaftliche Jugendhilfe und Tagespflege für den Monat Januar 2019 in Höhe von 2.259.608 EUR, die Aufwendungen für den Schulträgerhaushalt in Höhe von 2.057.608 EUR, die Beamtenbesoldung für Januar 2019 in Höhe von 546.237 EUR sowie die Ansparraten und Sonderbeiträge für die aufgenommenen Investitionsfondsdarlehen in Höhe von 3.585.398 EUR.

Die Ansparraten für Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds Abt. B stellen Kreditbeschaffungskosten (Disagio) dar und sind über die Laufzeit des Darlehens abzugrenzen. Sonderbeiträge sind im Anschluss an die Tilgungszeit zu leisten und als zusätzlicher Rechnungsabgrenzungsposten einzustellen.

4.1.4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Gemäß § 25 Abs. 5 GemHVO ist in der Vermögensrechnung (Bilanz) auf der Aktivseite der Posten „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen, wenn für den Ausgleich von Fehlbeträgen kein Eigenkapital zur Verfügung steht.

Nach der Gegenüberstellung des Vermögens (Aktivposten) und der Schulden (Passivposten) ergibt sich im Berichtsjahr ein negatives Eigenkapital in Höhe von 2.978.293 EUR. Im

Vergleich zum Vorjahr (114.837.062 EUR) hat sich die Position um den Jahresüberschuss des Haushaltsjahres in Höhe von 111.858.770 EUR verringert.

Die wesentlichen Gründe für die Verringerung des negativen Eigenkapital liegen an der Teilnahme am Entschuldungsprogramm der Hessenkasse. Dem Landkreis Gießen wurde hierbei eine Kassenkreditentschuldung in Höhe von 146.500.000 EUR gewährt. Auf die Ausführungen zu den allgemeinen Feststellungen zur Rechnungslegung wird an dieser Stelle verwiesen.

4.2 Passiva

Pos	Bezeichnung	31.12.2017	Anteil	Veränderung	31.12.2018	Anteil	Prüfungs-
		inkl. Prüfungs- Feststellungen	%	der Periode	lt. Aufstellung	%	feststellungen
		EUR	%	EUR	EUR	%	EUR
1	Eigenkapital	0	0,0 %	0	0	0,0 %	0
1.1	Netto-Position	0	0,0 %	0	0	0,0 %	0
1.2	Rücklagen und Sonderrücklagen, Stiftungskapital	0	0,0 %	0	0	0,0 %	0
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0	0,0 %	0	0	0,0 %	0
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0	0,0 %	0	0	0,0 %	0
1.2.3	Sonderrücklagen	0	0,0 %	0	0	0,0 %	0
1.2.4	Stiftungskapital	0	0,0 %	0	0	0,0 %	0
1.3	Ergebnisverwendung	0	0,0 %	0	0	0,0 %	0
1.3.1	Ergebnisvortrag	0	0,0 %	0	0	0,0 %	0
1.3.1.1	Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0	0,0 %	0	0	0,0 %	0
1.3.1.2	Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0	0,0 %	0	0	0,0 %	0
1.3.2	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0	0,0 %	0	0	0,0 %	0
2	Sonderposten	71.128.952	16,4 %	2.603.102	73.732.054	21,6 %	0
2.1	Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge	65.952.264	15,2 %	2.612.854	68.565.118	20,1 %	0
2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	65.845.796	15,2 %	2.622.832	68.468.628	20,0 %	0
2.1.2	Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	106.468	0,0 %	-9.978	96.490	0,0 %	0
2.1.3	Investitionsbeiträge	0	0,0 %	0	0	0,0 %	0
2.2	Sonderposten für den Gebührenaussgleich	5.176.687	1,2 %	-9.752	5.166.936	1,5 %	0
2.3	Sonderposten für Umlagen nach §50 Abs.3 FAG	160.042	0,0 %	958.184	1.118.225	0,3 %	0
2.4	Sonstige Sonderposten	289.400	0,1 %	535	289.935	0,1 %	0
B.	Rückstellungen	92.275.480	21,3 %	1.486.465	93.761.944	27,4 %	0
B.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	60.539.424	14,0 %	2.083.017	62.622.441	18,3 %	0
B.2	Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse	0	0,0 %	0	0	0,0 %	0
B.3	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	26.738.323	6,2 %	213.010	26.951.333	7,9 %	0
B.4	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0	0,0 %	0	0	0,0 %	0
B.5	Sonstige Rückstellungen	4.997.733	1,2 %	-809.563	4.188.170	1,2 %	0
4.	Verbindlichkeiten	268.626.048	62,1 %	-95.970.383	172.655.665	50,5 %	0

Pos	Bezeichnung	31.12.2017	Anteil	Veränderung	31.12.2018	Anteil	Prüfungs-
		inkl. Prüfungs- Feststellungen	%	der Periode	lt. Aufstellung	%	feststellungen
		EUR	%	EUR	EUR	%	EUR
4.1	Verbindlichkeiten aus Anleihen	0	0,0 %	0	0	0,0 %	0
	davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr						
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	95.124.308	22,0 %	-3.092.296	92.032.012	26,9 %	0
	davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr						
4.2.1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	76.836.052	17,8 %	-2.843.596	73.992.456	21,7 %	0
	davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr						
4.2.2	Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	18.288.256	4,2 %	-248.700	18.039.556	5,3 %	0
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr						
4.2.3	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern	0	0,0 %	0	0	0,0 %	0
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr						
4.3	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung	160.000.000	37,0 %	-160.000.000	0	0,0 %	0
4.4	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0	0,0 %	0	0	0,0 %	0
4.5	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen	2.373.684	0,6 %	-1.774.460	599.224	0,2 %	0
4.6	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.751.602	1,1 %	-2.032.865	2.718.737	0,8 %	0
4.7	Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	33.088	0,0 %	76.489	109.577	0,0 %	0
4.8	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	686.595	0,2 %	-261.314	425.281	0,1 %	0
4.9	Sonstige Verbindlichkeiten	5.656.771	1,3 %	71.114.062	76.770.834	22,5 %	0
5	Rechnungsabgrenzungsposten	426.038	0,1 %	-267.329	158.709	0,1 %	0
	Summe Passiva	432.905.960	100 %	-91.189.427	341.716.533	100 %	0

*Durch Rundungsdifferenzen können geringfügige Abweichungen auftreten.

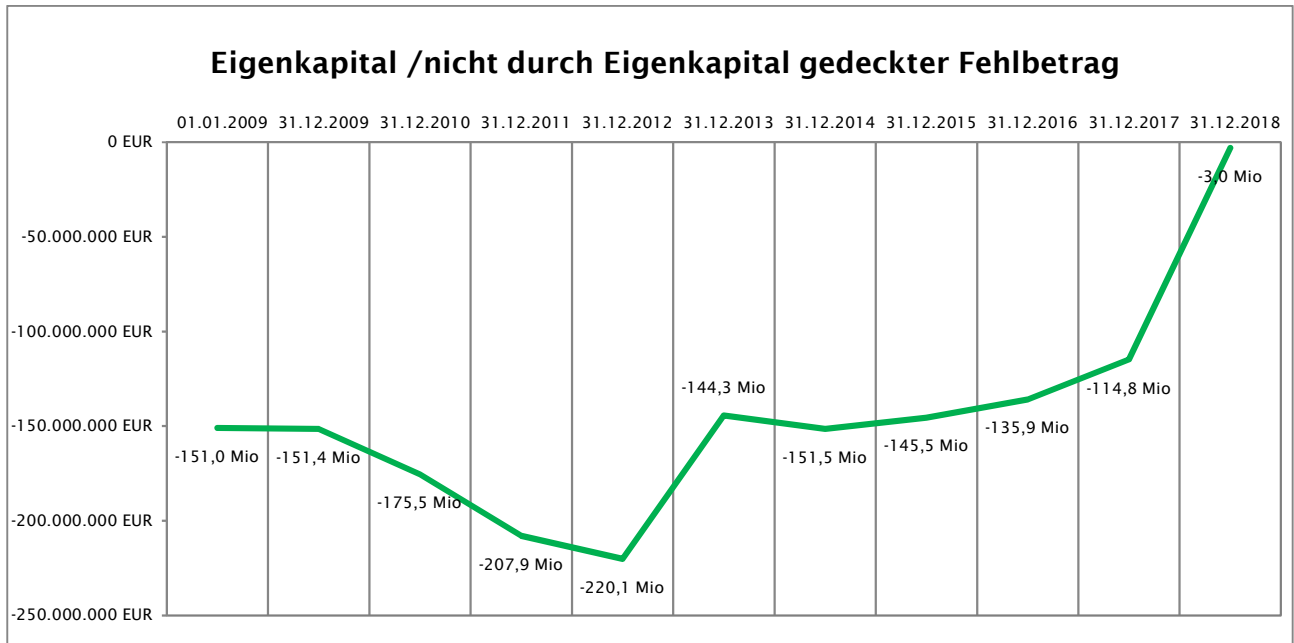
Im geprüften Haushaltsjahr haben sich auf der Passivseite der Vermögensrechnung gegenüber dem Vorjahr folgende wesentliche Änderungen ergeben:

4.2.1 Eigenkapital

Das Eigenkapital setzt sich aus der Netto-Position, den Rücklagen und Sonderrücklagen sowie aus der Ergebnisverwendung zusammen. Es wird wertmäßig aus der Differenz aller Aktiva (Vermögen) und Passiva (Schulden) ermittelt.

Die Nettoposition weist beim Landkreis Gießen einen unveränderten Wert von 0 EUR aus, da sich nach Gegenüberstellung sämtlicher Aktiv- und Passivposten ein „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ in Höhe von 2.978.293 EUR ergibt.

Insgesamt hat sich das Eigenkapital bzw. der „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ wie folgt entwickelt:



Die Entwicklung der Bilanzposition „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ wurde im Anhang zum Jahresabschluss 2018 nachvollziehbar und vollständig dargestellt. Die einzelnen Angaben und Erläuterungen korrespondieren mit den unter den Bilanzpositionen „Eigenkapital“ und „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ ausgewiesenen Werten.

Die Ergebnisverwendung erfolgt nach Maßgabe der §§ 24, 25 in Verbindung mit § 46 GemHVO. Demnach ist der ordentliche Jahresüberschuss des Berichtsjahres mit den ordentlichen Jahresfehlbeträgen der Vorjahre sowie dem verbleibenden außerordentlichen Jahresfehlbetrag des Berichtsjahres zu verrechnen.

4.2.2 Sonderposten

Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge, die der Landkreis Gießen erhalten hat, werden gemäß § 38 Abs. 4 Satz 1 GemHVO in der Bilanz als Sonderposten dargestellt. Sie sind entsprechend der jeweiligen Nutzungsdauer der bezuschussten Investitionsgegenstände aufzulösen. Höchstgrenze für den Ansatz der Sonderposten ist der Wertansatz des bezuschussten Investitionsgegenstandes im Anlagevermögen. Der Gesamtbetrag der Sonderposten hat sich im Berichtsjahr von 71.128.951 EUR auf

73.732.054 EUR erhöht. Die Sonderposten werden gemäß § 49 Abs. 4 Nr. 2 GemHVO wie folgt gegliedert:

Zuweisungen vom öffentlichen Bereich

Die Position der Vermögensrechnung hat sich wie folgt entwickelt:

Restbuchwert per 31.12.2017	65.845.796 EUR
Zugänge	8.574.487 EUR
Abgänge	-58.091 EUR
<hr/>	<hr/>
Auflösungen	-5.893.564 EUR
<hr/>	<hr/>
Restbuchwert per 31.12.2018	68.468.628 EUR

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs (Finanzausgleichsgesetz – FAG) am 01.01.2016 sind die pauschalen Investitionszuweisungen des Landes weggefallen. Stattdessen dürfen Teile der Finanzausgleichsmasse zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen verwendet werden (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 FAG). Der Landkreis Gießen hat daher in Höhe von 3.600.000 EUR, entsprechend der ehemaligen pauschalen Investitionszuweisung, erneut einen Sonderposten aus der Finanzausgleichsmasse gebildet. Die Auflösung erfolgt entsprechend der Regelungen des § 38 Abs.4 Satz 2 GemHVO mit zehn vom Hundert.

Die übrigen Zugänge bestehen aus den projektbezogenen Bundes- bzw. Landeszuweisungen für Schulen, Straßen und Brandschutz in Höhe von 2.466.812 EUR sowie den Landeszuweisungen im Rahmen des Kommunalen Investitionsprogramms (KIP) in Höhe von 2.218.274 EUR.

Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich

Die Position der Vermögensrechnung hat sich wie folgt entwickelt:

Restbuchwert per 31.12.2017	106.468 EUR
Zugang	8.017 EUR
Auflösungen	-17.995 EUR
<hr/>	<hr/>
Restbuchwert per 31.12.2018	96.490 EUR

Die Zugänge resultieren aus der Kostenbeteiligung an einem Spielgerätekästchen und den Zuweisungen des Landeswohlfahrtsverbands (LWV) für Arbeitsplatzausstattungen.

Investitionsbeiträge

Investitionsbeiträge waren per 31.12.2018 beim Landkreis Gießen nicht zu passivieren.

Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Gemäß § 41 Abs. 7 GemHVO sind Gebührenüberschüsse dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich zuzuführen. Der hier passivierte Betrag aus Gebührenüberschüssen kann dann bei entsprechendem Bedarf in den Folgejahren ertragswirksam aufgelöst werden, um eine eventuell entstandene Unterdeckung zu kompensieren.

Der Landkreis Gießen weist hier die Gebührenüberschüssen aus dem Bereich der Abfallwirtschaft aus. Der Bestand des Sonderpostens hat sich im Rechnungsjahr 2018 um 9.752 EUR. auf 5.166.936 EUR verringert.

Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG

Mit der Neufassung der GemHVO (§ 41 Abs. 8) wurde eine konkrete Regelung bezüglich der Abwicklung der kostendeckenden Schulumlage gemäß § 50 Abs. 3 FAG getroffen. Immer dann, wenn die Erträge aus der Schulumlage die Aufwendungen aus der Schulträgerschaft übersteigen, ist der sich ergebende Unterschiedsbetrag in der Schlussbilanz des Haushaltsjahres auf der Passivseite als "Sonderposten für die Rückzahlung von Umlagen" bilanziell anzusetzen und abzuwickeln.

Der gebildete Sonderposten des Vorjahres wurde im Berichtsjahr ertragswirksam aufgelöst. Der Umlagebedarf dieses Haushaltsjahres wurde entsprechend reduziert.

Der verbleibende Überschuss in den Schulträgerhaushalten wurde dem Sonderposten "Schulumlage" erneut zugeführt. Der Bestand zum Stichtag 31.12.2018 beträgt somit 1.118.225 EUR.

Sonstige Sonderposten

Unter den sonstigen Sonderposten werden beim Landkreis Gießen die Zuweisungen und Zuschüsse für die Anlagen im Bau ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um projektbezogene Zuweisungen des Landes für energetische Sanierungen im Bereich Schulen in Höhe von 289.935 EUR, die noch nicht in Anspruch genommen wurden.

Im Zuge der Jahresabschlussprüfung 2018 wurden die einzelnen Zu- und Abgänge dieser Bilanzposition stichprobenartig geprüft und die ausgewiesenen Werte mit der Sonderpostenübersicht abgestimmt. Bei dieser Prüfung haben sich keine wesentlichen Beanstandungen ergeben.

4.2.3 Rückstellungen

Als Rückstellungen werden solche Aufwendungen und Verbindlichkeiten erfasst, die zu Auszahlungen in künftigen Rechnungsperioden führen und deren Höhe und/oder Fälligkeit noch nicht sicher feststehen. Der zugehörige Aufwand ist jedoch wirtschaftlich der abgelaufenen Berichtsperiode zuzurechnen. Die Notwendigkeit der Bildung einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten ergibt sich unter anderem aus dem Grundsatz der Vorsicht und dem daraus abgeleiteten Imparitätsprinzip.

Rückstellungen, die gemäß § 39 GemHVO gebildet werden müssen oder können, werden zu folgenden Positionen der Vermögensrechnung zusammengefasst:

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Der Bestand der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen hat sich um 2.083.017 EUR von 60.539.424 EUR im Vorjahr auf 62.622.441 EUR zum Bilanzstichtag erhöht. Die Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen wurden von der Versorgungskasse Darmstadt mit Hilfe des EDV-Programmes „HAESSLER Pensionsrückstellung HPR 6“ errechnet. Die Abrechnungsunterlagen des Berichtsjahres lagen der Revision zur Prüfung vor. Hierbei ergaben sich keine Beanstandungen.

Ebenfalls wurden hier die Rückstellungen für genehmigte Maßnahmen aus Ansprüchen der Bediensteten aus Altersteilzeit (ATZ), für verbeamtete Bedienstete aufgrund Rechten aus dem Lebensarbeitszeitkonto (LAK) sowie für Beihilfeverpflichtungen passiviert.

Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz

Bei dieser Bilanzposition sind beim Landkreis Gießen keine Werte zu passivieren.

Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien

Der Bestand der Rückstellungen für die Rekultivierung und die Nachsorge ehemals bestehender Abfalldeponien hat sich um 213.010 EUR von 26.738.323 EUR im Vorjahr auf 26.951.333 EUR zum Stichtag 31.12.2018 erhöht. Die Veränderung resultiert aus der

Inanspruchnahme der Rückstellung in Höhe von 923.369 EUR bei gleichzeitiger Zuführung von Zinsen in Höhe von 1.136.379 EUR, da die Rückstellung als Kassenbestandsverstärkung genutzt wird.

Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten

Im Berichtsjahr wurden keine Aufwendungen für die Sanierung von Altlasten zurückgestellt.

Sonstige Rückstellungen

Der Bestand der sonstigen Rückstellungen beträgt zum Stichtag 4.188.170 EUR und setzt sich wie folgt zusammen:

Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	950.050 EUR
Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	77.110 EUR
Rückstellung aus Kapitalrückzahlung der RegioMit GmbH	147.500 EUR
Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	1.868.000 EUR
Rückstellung für das GeoPort IKZ-Mittel (FD 72)	174.320 EUR
Rückstellungen für Schadenersatz	325.000 EUR
andere sonstige Rückstellungen aus ungewissen Verbindlichkeiten	52.400 EUR
Rückstellung TVöD-Leistungsentgelt	172.828 EUR
Rückstellungen für nicht verwendete Landesmittel	420.962 EUR
Buchwert zum 31.12.2018	4.188.170 EUR

Dem Jahresabschluss wurde eine Rückstellungübersicht gemäß § 52 Abs. 3 GemHVO beigefügt. Nach der in § 49 Abs. 4 Nr. 3 GemHVO vorgesehenen Gliederung wurde der Gesamtbetrag der jeweiligen Rückstellung zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres dargestellt. Ausgewiesen wurden die jeweiligen Zuführungen, Inanspruchnahmen und Auflösungen.

4.2.4 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind Verpflichtungen der Kommune gegenüber Dritten, die dem Grunde und der Höhe nach sicher sind. Nach dem Grundsatz der Vollständigkeit sind sämtliche Verbindlichkeiten zu passivieren. Die Schulden sind zum Abschlussstichtag einzeln zu

bewerten. Gemäß § 41 Abs. 1 GemHVO sind Verbindlichkeiten mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen. Der Landkreis Gießen weist im Berichtsjahr Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 172.655.665 EUR aus.

Verbindlichkeiten aus Anleihen

Der Landkreis Gießen hatte zum Stichtag 31.12.2018 keine Verbindlichkeiten aus Anleihen zu bilanzieren.

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen haben sich im Vergleich zum Vorjahr um 3.092.296 EUR auf insgesamt 92.032.012 EUR vermindert. Die Kreditermächtigung nach § 2 der Nachtragshaushaltssatzung 2018 in Höhe von 12.117.450 EUR wurde nur zu etwa einem Drittel in Anspruch genommen. Die Abnahme der Verbindlichkeiten aus Krediten resultiert aus den planmäßigen Tilgungsleistungen. Die Darlehensakten und Tilgungspläne wurden im Rahmen der Prüfung eingesehen.

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung

Nach § 4 der Nachtragshaushaltssatzung konnte der Landkreis Gießen im Berichtsjahr Kassenkredite bis zu einem Höchstbetrag von 180.000 EUR in Anspruch nehmen. Zum Stichtag 31.12.2018 waren nach Prüfung keine Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung auszuweisen.

Auf die Ausführungen unter Punkt 3.3 Hessenkasse, Entschuldung Kassenkredite wird an dieser Stelle nochmals verwiesen.

Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Bei der Bilanzposition hat der Landkreis wie in den Vorjahren keinen Wert zu passieren.

Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen

Die Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen zum Stichtag haben einen Wert in Höhe von 599.224 EUR.

Etwa die Hälfte der Verbindlichkeiten dieser Bilanzposition machen die Betreuungsaufwendungen nach § 264 SGB V für das 3. und 4. Quartal 2018 aus dem Produkt AsylbLG - Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII (§ 2 AsylbLG) aus. Der zweite wesentliche Bestandteil sind Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen gegenüber privaten Unternehmen.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind gegenüber dem Vorjahr um 2.032.865 EUR auf 2.718.737 EUR gesunken. Sie betreffen Leistungen, die wirtschaftlich dem Berichtsjahr zuzuordnen sind, zum Bilanzstichtag jedoch noch nicht bezahlt waren.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurden vollständig über die Nebenbuchhaltung nachgewiesen und stichprobenartig geprüft, etwa $\frac{1}{4}$ der Verbindlichkeiten entfallen auf den investiven Bereich.

Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Unter dieser Position waren zum Stichtag 109.577 EUR auszuweisen. Die Erstattung von Nutzungsentgelten für den Schwimmunterricht in fremden Hallenbädern macht hierbei den größten Anteil aus.

Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betragen zum Stichtag 425.281 EUR. Hiervon entfallen 417.281 EUR auf Verbindlichkeiten des „Servicebetriebes Landkreis Gießen“ aus liquiden Mitteln aufgrund der bestehenden Einheitskasse.

Sonstige Verbindlichkeiten

Die Sonstigen Verbindlichkeiten betragen zum Stichtag 76.770.834 EUR und beinhalten im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus der Hessenkasse in Höhe von 73.250.000 EUR.

Unterhalb der sonstigen Verbindlichkeiten werden Verbindlichkeiten aus den fremden Finanzmitteln in Höhe von 2.000.217 EUR ausgewiesen. Die fremden und durchlaufenden Zahlungsmittel betreffenden Vorgänge sind in der Finanzrechnung zu dokumentieren. Dafür ist neben den Hauptbüchern für den Ergebnishaushalt und für den Finanzhaushalt ein Hauptbuch für Vorschüsse und Verwahrgelder und andere haushaltsunwirksame

Vorgänge zu führen. Die Prüfung hat ergeben, dass der Ausweis der sonstigen Verbindlichkeiten (im Hauptbuch) von dem korrespondierenden Bestand der Finanzrechnung um 48.905 EUR abweicht.

Auf eine Bereinigung der Differenz wurde im Jahresabschluss 2018 verzichtet. Auf die Ausführungen zu Punkt 6.6 Anhang wird an dieser Stelle verwiesen.

Aufgrund des Saldierungsverbotes gemäß § 38 Abs. 2 GemHVO sind negative Forderungen unterhalb der Sonstigen Verbindlichkeiten auszuweisen; im Prüfungsjahr belaufen sich die kreditorischen Debitoren auf 152.764 EUR.

Dem Jahresabschluss wurde gemäß § 52 Abs. 2 GemHVO eine Übersicht der Verbindlichkeiten beigefügt. Hier sind die Anfangs- und Endbestände sowie die jeweiligen Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten dargestellt. Die Anfangs- und Endbestände der Verbindlichkeitenübersicht stimmen mit den korrespondierenden Bilanzpositionen der Vermögensrechnung überein. Die Darstellung der Restlaufzeiten der Kreditverbindlichkeiten erfolgte mit ihrer Gesamtrestschuld in das Laufzeitband, in dem der Termin ihrer Rückzahlungsfälligkeit liegt. Dieses Vorgehen ist nach der Kommentierung zu § 52 Abs. 2 GemHVO (Randziffer 11) nicht sachgerecht. Die Angabe der Restlaufzeit einer Verbindlichkeit soll entsprechend der handelsrechtlichen Zielsetzung nicht ihre Altersstruktur, sondern den Zeitpunkt einer Liquiditätsbelastung erhellen. Diesem Ziel trägt nur die tilgungsbezogene Aufteilung Rechnung.

4.2.5 Rechnungsabgrenzungsposten

Einzahlungen, die vor dem Bilanzstichtag geleistet werden, aber erst nach dem Bilanzstichtag zu Erträgen der Kommune führen, sind durch einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten abzubilden und in der Folgeperiode ertragswirksam aufzulösen.

Die Position hat sich im Berichtsjahr insgesamt auf 158.709 EUR vermindert. Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten sind im Wesentlichen in den Produktbereichen Soziales sowie Kinder- Jugend- und Familienhilfe und im Produkt Kreisstraßen entstanden. Bei der stichprobenartigen Prüfung ergaben sich keine Beanstandungen.

4.3 Ergebnisrechnung

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018 lt. Aufstellung	Vergleich Ansatz / Ergebnis	Prüfungsfeststellungen
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.069.462	1.016.800	1.089.473	-72.673	0
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	23.728.183	25.914.600	27.840.115	-1.925.515	0
3	Kostensatzleistungen und -erstattungen	48.339.835	40.517.450	43.499.007	-2.981.557	0
4	Bestandsveränderungen und andere aktivierte Eigenleistungen	704.681	0	176.184	-176.184	0
5	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	155.807.317	169.775.700	169.776.771	-1.071	0
6	Erträge aus Transferleistungen	27.047.453	28.277.200	34.070.050	-5.792.850	0
7	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	98.410.555	103.634.550	103.717.508	-82.958	0
8	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	5.807.883	7.069.917	5.921.310	1.148.607	0
9	Sonstige ordentliche Erträge	4.845.519	2.710.220	3.074.945	-364.725	0
10	Summe der ordentlichen Erträge (Nr.1 bis 9)	365.760.888	378.916.437	389.165.364	-10.248.927	0
11	Personalaufwendungen	39.024.926	43.638.883	40.590.060	3.048.823	0
12	Versorgungsaufwendungen	8.692.302	8.248.200	8.030.151	218.049	0
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	57.948.969	62.798.968	58.355.770	4.443.198	0
14	Abschreibungen	10.609.713	10.541.550	11.054.270	-512.720	0
15	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	25.287.877	26.107.259	25.582.922	524.337	0
16	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	52.223.080	57.629.400	56.838.295	791.105	0
17	Transferaufwendungen	146.967.748	159.769.700	145.982.373	13.787.328	0
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	16.640	29.580	19.585	9.995	0
19	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr.11 bis 18)	340.771.255	368.763.540	346.453.425	22.310.115	0
20	Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./.. Nr. 19)	24.989.632	-10.152.897	42.711.939	-32.559.042	0
21	Finanzerträge	3.678.060	3.059.500	3.154.243	-94.743	0
22	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	7.491.946	7.670.100	6.689.448	980.652	0
23	Finanzergebnis (Nr.21 ./.. Nr. 22)	-3.813.886	4.610.600	-3.535.206	-1.075.394	0
24	Ordentliches Ergebnis (Nr.20 und Nr.23)	21.175.746	5.542.297	39.176.733	-33.634.436	0
25	Außerordentliche Erträge	44.954	0	17.457	-17.457	0
26	Außerordentliche Aufwendungen	156.207	0	585.420	-585.420	0
27	Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./.. Nr. 26)	-111.253	0	-567.963	567.963	0
28	Jahresergebnis (Nr. 24 und Nr. 27)	21.064.494	5.542.297	38.608.770	33.066.473	0

Durch Rundungsdifferenzen können geringfügige Abweichungen auftreten.

4.3.1 Gesamtergebnis

Das Berichtsjahr 2018 schließt mit einem Überschuss in Höhe von 38.608.770 EUR ab. Das Jahresergebnis setzt sich aus einem Überschuss in Höhe von 39.176.733 EUR im ordentlichen Ergebnis und einem Fehlbetrag in Höhe von 567.963 EUR im außerordentlichen Ergebnis zusammen.

Im fortgeschriebenen Ansatz des Ergebnishaushaltes für das Haushaltsjahr 2018 wurde ein Überschuss in Höhe 5.542.297 EUR ausgewiesen. Somit hat sich das Gesamtergebnis gegenüber dem Planergebnis um 33.066.473 EUR verbessert.

4.3.2 Ordentliches Ergebnis

Das ordentliche Ergebnis wird aus der Summe des Verwaltungs- und Finanzergebnisses ermittelt und stellt die Grundlage für den anzustrebenden Haushaltsausgleich dar. Der Jahresabschluss weist im ordentlichen Ergebnis einen Überschuss in Höhe von 39.176.733 EUR aus.

Hinsichtlich der aktivierten Eigenleistungen, das Gefahrenabwehrzentrum betreffend, wird auf die Ausführungen zu den geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau (Pkt. 4.1.1 dieses Berichts) verwiesen.

Bei einzelnen Ertrags- und Aufwandsarten des Ergebnishaushaltes wurden im Vergleich zu den Planwerten größere Abweichungen festgestellt. Die Abweichungen zu den Planwerten wurden im Anhang bzw. Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss erläutert. Die in § 44 Abs. 2 GemHVO geforderten Erläuterungen im Anhang zu wesentlichen Abweichungen im Vorjahresvergleich sind bisher nicht erfolgt. Die Revision weist daraufhin, dass entsprechende Erläuterungen in künftigen Jahresabschlüssen vorzunehmen sind.

4.3.3 Außerordentliches Ergebnis

Das außerordentliche Ergebnis wird aus dem Saldo der außerordentlichen Erträge und außerordentlichen Aufwendungen ermittelt. Es handelt sich hierbei um erhebliche Erträge und Aufwendungen, die nicht dem Haushaltsjahr zuzuordnen sind, selten oder unregelmäßig anfallen oder durch die Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens unter bzw. über dem Restbuchwert entstehen können.

Das außerordentliche Ergebnis beträgt im Berichtsjahr -567.963 EUR. Das außerordentliche Ergebnis setzt sich aus den außerordentlichen Erträgen in Höhe von 17.457 EUR und den außerordentlichen Aufwendungen in Höhe von 585.420 EUR zusammen.

4.3.4 Teilergebnisrechnungen

Gemäß § 48 GemHVO sind analog zu den Teilhaushalten Teilergebnisrechnungen aufzustellen. Dabei sind den Werten der Teilergebnisrechnungen die fortgeschriebenen Planansätze gegenüberzustellen.

Nach Überprüfung stimmen die ausgewiesenen Ergebnisse der Teilergebnisrechnungen mit der Ergebnisrechnung überein. Die Teilergebnisrechnungen wurden ordnungsgemäß aus der Finanzbuchhaltung übernommen und lagen dem Jahresabschluss bei.

Auf die Einhaltung der Budgets bzw. örtlichen Deckungsregeln wird verwiesen.

4.4 Finanzrechnung

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018 lt. Aufstellung	Vergleich Ansatz / Ergebnis	Prüfungsfeststellungen
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.079.549	1.016.800	1.084.454	-67.654	0
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	23.823.824	25.914.600	27.070.596	-1.155.996	0
3	Kostensatzleistungen und -erstattungen	53.753.097	40.517.450	44.302.977	-3.785.527	0
4	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	155.806.135	169.775.700	169.279.310	496.390	0
5	Einzahlungen aus Transferleistungen	27.166.786	28.277.200	32.732.253	-4.455.053	0
6	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	98.439.489	103.634.550	103.628.563	5.987	0
7	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	2.516.989	2.084.500	1.923.607	160.893	0
8	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	4.252.623	2.710.220	2.951.115	-240.895	0
9	Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 1 bis 8)	366.838.492	373.931.020	382.972.875	-9.041.855	0
10	Personalauszahlungen	38.997.443	43.078.880	40.432.391	2.646.489	0
11	Versorgungsauszahlungen	6.088.207	5.759.400	6.105.330	-345.930	0
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	56.987.227	63.085.800	60.054.519	3.031.281	0
13	Auszahlungen für Transferleistungen	147.280.131	159.769.700	148.256.818	11.512.882	0
14	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	25.414.899	25.799.760	26.766.192	-966.432	0
15	Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	52.234.580	57.629.400	56.838.295	791.105	0
16	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	6.018.619	6.695.100	5.405.112	1.289.988	0
17	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	16.470	29.580	20.057	9.523	0
18	Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 10 bis 17)	333.037.576	361.847.620	343.878.713	17.968.907	0
19	Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 9./ Nr. 18)	33.800.916	12.083.400	39.094.162	-27.010.762	0
20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	6.424.803	5.372.000	6.835.794	-1.463.794	0
21	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	3.700	1.000.000	1.000	999.000	0
22	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	487.944	6.250	18.250	-12.000	0
23	Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 20 bis 22)	6.916.447	6.378.250	6.855.044	-476.794	0
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	358.731	61.850	296.881	0
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	14.955.302	51.933.510	9.530.162	42.403.348	0
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	2.564.228	6.717.506	4.256.231	2.461.275	0

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fort-geschriebener Ansatz des Haushalts-jahres 2018	Ergebnis des Haushalts-jahres 2018 lt. Aufstellung	Vergleich Ansatz / Ergebnis	Prüfungs-feststellungen
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
27	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	198.265	186.600	153.005	33.595	0
28	Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis 27)	17.717.795	59.196.347	14.001.248	45.195.099	0
29	Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Nr. 23./ Nr. 28)	-10.801.348	-52.818.097	-7.146.204	-45.671.893	0
30	Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf (Nr. 19 und 29)	22.999.568	-40.734.697	31.947.958	-72.682.655	0
31	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	11.854.093	25.404.400	7.558.206	17.846.194	0
32	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	6.371.191	10.591.000	10.814.936	-223.936	0
33	Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Nr. 31./ Nr. 32)	5.482.902	14.813.400	-3.256.730	18.070.130	0
34	Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Nr. 30 und Nr. 33)	28.482.470	-25.921.297	28.691.228	-54.612.525	0
35	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahmen von Kassenkrediten)	190.397.229	0	134.877.069	-134.877.069	0
36	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	213.476.218	0	149.732.217	-149.732.217	0
37	Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Nr. 35./ Nr. 36)	-23.078.989	0	-14.855.148	14.855.148	0
38	Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	4.978.440	10.381.921	10.381.921	0	0
39	Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)	5.403.481	-25.921.297	13.836.080	-39.757.377	0
40	Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 38 und 39)	10.381.921	-15.539.376	24.218.001	-39.757.377	0

Durch Rundungsdifferenzen können geringfügige Abweichungen auftreten.

4.4.1 Gesamtfinanzrechnung

Die Finanzrechnung erfasst die realisierten Zahlungsströme innerhalb eines Rechnungsjahres, das heißt die tatsächlich eingegangenen Einzahlungen bzw. geleisteten Auszahlungen. Sie ist Bestandteil der Drei-Komponenten-Rechnung und somit Teil des doppischen Jahresabschlusses. In der Finanzrechnung werden die Zahlungsströme (Zahlungsmittelfluss) aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit, aus Finanzierungstätigkeit sowie die haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgänge in der Periode (Haushaltsjahr) dargestellt. Der Landkreis Gießen hat bei der Aufstellung der Finanzrechnung die direkte Form der Finanzrechnung gemäß § 47 Abs. 1 GemHVO gewählt.

Im Haushaltsjahr 2018 wurde insgesamt eine Veränderung des Zahlungsmittelbestandes in Höhe von 13.836.080 EUR nachgewiesen. Unter Berücksichtigung des Anfangsbestandes aus den Flüssigen Mitteln in Höhe von 10.381.921 EUR wurde am Ende des Haushaltsjahres ein Zahlungsmittelbestand in Höhe von 24.218.001 EUR festgestellt.

Die Finanzrechnung weist zum Stichtag 31.12.2018 einen Bestand in Höhe von 24.218.001 EUR aus. Der ermittelte Bestand der Finanzrechnung stimmt mit den vorgelegten Kassenbestandsnachweisen und Kontoauszügen zum 31.12.2018 überein.

Auf die korrespondierende Bilanzposition der Flüssigen Mittel wird verwiesen.

4.4.2 Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit

Für das Berichtsjahr ergibt sich für den Landkreis Gießen ein Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 39.094.162 EUR. Gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz von 12.083.400 EUR bedeutet dies eine Verbesserung von 27.010.762 EUR.

Im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit konnte im Berichtsjahr ein positiver Zahlungsmittelfluss erwirtschaftet werden. Die Auszahlungen für die planmäßigen Tilgungsverpflichtungen sowie die Investitionen in das Anlagevermögen konnten demnach zumindest teilweise mit Liquidität aus der laufenden Verwaltungstätigkeit und somit durch Eigenmittel finanziert werden (vgl. Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit).

4.4.3 Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit

Im Investitionsbereich wurde ein Zahlungsmittelbedarf von 7.146.204 EUR ausgewiesen. Damit wurde der fortgeschriebene Ansatz des Zahlungsmittelbedarfes aus Investitionstätigkeit des Berichtsjahres in Höhe von 52.818.097 EUR um 45.671.893 EUR unterschritten.

Dem Landkreis Gießen stand im Berichtsjahr ein Investitionsvolumen von insgesamt 59.196.347 EUR zur Verfügung. Im Rahmen der Investitionstätigkeit wurden im Berichtsjahr Auszahlungen in Höhe von 14.001.248 EUR geleistet.

Für die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit wurden im Haushaltsjahr 2018 insgesamt 6.378.250 EUR geplant. Die Summe der tatsächlich eingezahlten Beträge beläuft sich auf 6.855.044 EUR und ist um 476.794 EUR höher als der fortgeschriebene Planwert.

Zur Abwicklung der einzelnen Investitionsvorhaben sind im Rechenschaftsbericht, den Teilfinanzrechnungen sowie in der als Anlage zum Jahresabschluss beigefügten „Übertrag von Haushaltsermächtigungen“ weitere detaillierte Erläuterungen enthalten.

Hinsichtlich der Darstellung von Deckungsvermerken wird auf die Ausführungen unter Pkt. 2.2.6 Einhaltung der Budgets bzw. örtlichen Deckungsregeln an dieser Stelle nochmals verwiesen.

4.4.4 Zahlungsmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit

Der Zahlungsmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit des Jahres 2018 setzt sich aus Einzahlungen aus Investitionsdarlehen in Höhe von 7.558.206 EUR sowie aus den Auszahlungen für Tilgungsleistungen in Höhe von 10.814.936 EUR zusammen. Demnach ergibt sich im Bereich Finanzierungstätigkeit insgesamt ein Zahlungsmittelabfluss in Höhe von 3.256.730 EUR.

4.4.5 Zahlungsmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen

Unter dem Zahlungsmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen werden die Ein- und Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln nach § 15 GemHVO ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um Zahlungsflüsse, die eine Gemeinde unmittelbar für den Haushalt eines anderen Aufgabenträgers vereinnahmt oder ausgibt sowie mit der Aufnahme und Rückzahlung von Kassenkrediten verbundene Zahlungsvorgänge. Die Aufnahmen und Rückzahlungen von Kassenkrediten verändern lediglich den Bestand der Flüssigen Mittel (vgl. Hinweis Nr. 4 zu § 15 GemHVO). Sie sind daher keine Erträge oder Aufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. Einzahlungen oder Auszahlungen des Finanzhaushaltes. In diesem Bereich weist das Jahr 2018 insgesamt einen Mittelabfluss in Höhe von 14.855.148 EUR aus.

Betreffend der Übersicht Fremde Finanzmittel 2018 (Anlage 8) wird auf die Ausführungen zu Pkt. 4.2.4 Verbindlichkeiten; Sonstige Verbindlichkeiten verwiesen.

4.4.6 Teilfinanzrechnungen

Gemäß § 48 GemHVO sind analog zu den Teilhaushalten Teilfinanzrechnungen aufzustellen. In den Teilfinanzrechnungen ist der fortgeschriebene Planansatz dem Ergebnis des Haushaltsjahres für den Bereich der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit gegenüber zu stellen.

Die Teilfinanzrechnungen wurden ordnungsgemäß aus der Finanzbuchhaltung übernommen und liegen dem Jahresabschluss für den Investitionsbereich bei.

Auf den Bereich Einhaltung der Budgets bzw. örtlichen Deckungsregeln wird verwiesen.

5 Kennzahlen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Kennzahlen in der kommunalen Doppik dienen unter anderem dem Benchmarking. Sie haben im Wesentlichen eine Entscheidungs-, Kontroll- und Verhaltenssteuerungsfunktion.

Grundsätzlich ist jedoch zu beachten, dass interkommunale Vergleiche von Finanzkennzahlen in der Regel nur sinnvoll sind, wenn die Vergleichskommunen den gleichen Kommunaltyp, eine ähnliche Aufgabenstruktur und eine ähnliche Einwohnergrößenklasse haben. Ein wichtiger Anwendungsbereich für Kennzahlen ist darüber hinaus der Zeitvergleich. Hierbei vergleicht man die Ausprägung einer Kennzahl mit den Werten der Vergangenheit, um Tendenzen ableiten zu können.

Die nachstehend aufgeführten Kennzahlen bilden nur den Kernhaushalt der Kommune ab.

5.1 Einwohnerzahlen

Zahl der Einwohner mit Hauptwohnsitz in dem Landkreis Gießen jeweils zum 31.12. des Jahres:

2014	2015	2016	2017	2018
259.834	262.505	265.699	267.056	268.876

*Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt / Datenbank Hess. / Bevölkerungsstatistik

5.2 Vermögenslage

Kennzahl	Formel	Stand zum 31.12.				
		2014	2015	2016	2017	2018
Anlagenintensität	$\frac{\text{Anlagevermögen}}{\text{Bilanzsumme}}$	56,2 %	56,3 %	58,1 %	61,4 %	78,6 %
Infrastrukturquote	$\frac{\text{Infrastrukturvermögen}}{\text{Bilanzsumme}}$	5,5 %	5,6 %	5,3 %	5,5 %	6,7 %
Investitionsquote	$\frac{\text{Investitionen}}{\text{Anlagevermögen}}$	4,3 %	6,5 %	9,0 %	6,7 %	5,21 %
Investitionsdeckungsquote	$\frac{\text{Investitionen}}{\text{Abschreibungen} + \text{Abgänge auf Anlagevermögen}}$	101,3 %	113,7 %	225,0 %	165,9 %	132,67 %

Anlagenintensität

Die Anlagenintensität beschreibt das Verhältnis von Anlagevermögen zu Gesamtvermögen. Sie gibt darüber Aufschluss, wie viel Prozent des Gesamtvermögens auf langfristig gebundenes Anlagevermögen entfällt. In der Regel sind mit einer hohen Anlagenintensität entsprechende Aufwendungen durch zum Beispiel Abschreibungen und Instandhaltungsmaßnahmen verbunden. Eine gewisse Anlagenintensität ist jedoch naturgemäß zur Aufgabenerfüllung der Kommune notwendig.

Infrastrukturquote

Um die Infrastrukturquote zu ermitteln, werden das Sachanlagevermögen im Gemeingebrauch und Infrastrukturvermögen ins Verhältnis zum Gesamtvermögen gesetzt. Sie gibt darüber Aufschluss, wie viel Prozent des Gesamtvermögens auf Sachanlagevermögen im Gemeingebrauch und Infrastrukturvermögen entfallen. Hierbei ist eine eventuelle Zuordnung des Vermögens zu Eigenbetrieben oder Ähnlichem zu berücksichtigen. Wie auch bei der Anlagenintensität geht eine hohe Infrastrukturquote normalerweise mit entsprechenden künftigen Aufwendungen einher.

Investitionsquote

Die Investitionsquote stellt das Verhältnis von Investitionen in das Anlagevermögen zum Gesamtanlagevermögen dar. Anhand der Quote ist erkennbar, in welchem Maß in neue Sachanlagen investiert wurde.

Investitionsdeckungsquote

Die Investitionsdeckungsquote beschreibt das Verhältnis der Neuinvestitionen zum jährlichen Werteverzehr durch Abschreibungen zuzüglich der Abgänge im laufenden Haushaltsjahr. Eine Investitionsdeckungsquote zeigt, ob die Investitionen ausreichen, um den abschreibungsbedingten Werteverzehr innerhalb eines Haushaltsjahres auszugleichen. Eine Investitionsdeckungsquote unter 100 % bedeutet eine Unterinvestition im Haushaltsjahr. Liegt die Investitionsdeckungsquote längerfristig über 100 % kann von einem Wachstum des Anlagevermögens gesprochen werden.

5.3 Finanzlage

Kennzahl	Formel	Stand zum 31.12.				
		2014	2015	2016	2017	2018
Eigenkapitalquote	$\frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Bilanzsumme}}$	-35,17 %	-33,45 %	-30,61 %	-26,53 %	-0,87 %
Verbindlichkeitsquote	$\frac{\text{Verbindlichkeiten}}{\text{Bilanzsumme}}$	61,7 %	63,5 %	64,0 %	62,1 %	50,5 %
Anlagendeckungsgrad I	$\frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Anlagevermögen}}$	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
Pro-Kopf-Verschuldung	$\frac{\text{Verbindlichkeiten}}{\text{Einwohnerzahl}}$	1.023 EUR	1.052 EUR	1.069 EUR	1.006 EUR	642 EUR

Eigenkapitalquote

Die Eigenkapitalquote beschreibt, wie hoch der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital, also der Bilanzsumme ist. Je höher die Eigenkapitalquote, desto geringer die Abhängigkeit der Kommune von Fremdkapitalgebern. Hierbei ist zu beachten, dass eine Erhöhung der Eigenkapitalquote im Vorjahresvergleich nicht zwingend eine Erhöhung des Eigenkapitals bedeutet. Ergibt sich eine verminderte Bilanzsumme zum Beispiel durch die Tilgung von Krediten kann die Quote steigen, obwohl sich das Eigenkapital nicht verändert oder sogar vermindert hat.

Verbindlichkeitsquote

Die Verbindlichkeitsquote ist inhaltlich mit der Eigenkapitalquote verknüpft. Sie beschreibt, wie hoch der Anteil der Verbindlichkeiten an der Bilanzsumme ist. Grundsätzlich ist eine niedrige Verbindlichkeitsquote anzustreben. Auch hier gilt, dass eine Erhöhung der Verbindlichkeitsquote nicht zwingend eine Erhöhung der Verbindlichkeiten bedeuten muss. Die Erhöhung der Quote kann auch aus einer Verminderung der Bilanzsumme resultieren, ohne dass sich die Verbindlichkeiten erhöht haben.

Anlagendeckungsgrad I

Der Anlagendeckungsgrad I gibt Aufschluss darüber, inwiefern das Anlagevermögen auf der Aktivseite der Vermögensrechnung durch Eigenkapital auf der Passivseite gedeckt ist. Im Idealfall beträgt der Anlagendeckungsgrad I mindestens 100 %.

Pro-Kopf-Verschuldung

Die Pro-Kopf-Verschuldung bezeichnet das Verhältnis der Verbindlichkeiten einer Kommune zu der jeweiligen Einwohnerzahl. Diese Kennzahl ermöglicht einen Vergleich von Kommunen mit unterschiedlichen Einwohnerzahlen untereinander.

5.4 Ertragslage

Kennzahl	Formel	Stand zum 31.12.				
		2014	2015	2016	2017	2018
Steuerquote (einschl. Kreis- und Schulumlage)	$\frac{\text{Steuererträge} - \text{Gewerbsteuerumlage}}{\text{ordentliche Erträge} + \text{Finanzerträge} - \text{Gewerbsteuerumlage}}$	43,5%	41,2%	41,2%	42,2%	43,3%
Zuwendungsquote	$\frac{\text{Erträge aus Zuwendungen}}{\text{ordentliche Erträge} + \text{Finanzerträge}}$	30,8 %	30,2 %	26,9 %	26,6 %	26,4 %
Personalintensität	$\frac{\text{Personal} - \text{ und Versorgungsaufw.}}{\text{ordentliche Aufwendungen} + \text{Finanzaufwendungen}}$	13,2 %	12,5 %	12,7 %	13,7 %	13,8 %
Sach- und Dienstleistungsintensität	$\frac{\text{Aufw. für Sach} - \text{ \& Dienstleistungen}}{\text{ordentliche Aufwendungen} + \text{Finanzaufwendungen}}$	16,7 %	18,4 %	18,1 %	16,6 %	16,5 %
Zinslastquote	$\frac{\text{Finanzaufwendungen}}{\text{ordentliche Aufwendungen} + \text{Finanzaufwendungen}}$	3,3 %	2,8 %	2,3 %	2,2 %	1,9 %
Abschreibungsintensität	$\frac{\text{Abschreibungen auf Anlagevermögen}}{\text{ordentliche Aufwendungen} + \text{Finanzaufwendungen}}$	3,1 %	2,8 %	2,9 %	3,1 %	3,1 %

Steuerquote

Die Steuerquote beschreibt das Verhältnis der Steuererträge einer Kommune im Verhältnis zu den ordentlichen Erträgen und den Finanzerträgen jeweils ohne Berücksichtigung der Gewerbesteuerumlage. Sie zeigt auf, wie viel Prozent der Gesamterträge aus tatsächlichen Steuererträgen stammen.

Zuwendungsquote

Die Zuwendungsquote beschreibt das Verhältnis der Erträge aus allgemeinen Umlagen, Zuweisungen und Zuschüssen zu den ordentlichen Erträgen und den Finanzerträgen. Sie stellt also dar, wie viel Prozent der Gesamterträge aus den Erträgen aus Zuwendungen stammen.

Personalintensität

Die Personalintensität ist eine Kennzahl, die Personal- und Versorgungsaufwendungen einer Kommune ins Verhältnis zu den ordentlichen Aufwendungen und Finanzaufwendungen setzt.

Sach- und Dienstleistungsintensität

Die Sach- und Dienstleistungsintensität beschreibt, wie hoch der Anteil der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen an den ordentlichen Aufwendungen und Finanzaufwendungen ist, das heißt in welchem Maße die Kommune Leistungen Dritter in Anspruch genommen hat.

Zinslastquote

Die Zinslastquote beschreibt das Verhältnis der Aufwendungen für Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen im Vergleich zu den ordentlichen Aufwendungen und Finanzaufwendungen. Sie gibt Rückschlüsse auf das Ausmaß der Belastung der Kommune durch vorhandene Liquiditäts- oder Investitionskredite.

Abschreibungsintensität

Die Abschreibungsintensität beschreibt das Verhältnis der Abschreibungen auf das bilanzierte Anlagevermögen im Vergleich zu den ordentlichen Aufwendungen und Finanzaufwendungen. Die Abschreibungen sind nicht beeinflussbar, da es sich dem Grunde nach um fixe Aufwendungen handelt. Je höher die Abschreibungsintensität, desto weniger Möglichkeiten bestehen, die Gesamtaufwendungen der Kommune zu vermindern. Zu beachten ist jedoch auch, dass eine niedrige Abschreibungsintensität darauf hinweisen kann, dass das Vermögen der Kommune bereits größtenteils abgeschrieben und somit überaltert ist.

6 Gesamturteil zum Jahresabschluss

6.1 Haushaltswirtschaft

Im Rahmen der Berichterstattung über die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft ist eine Feststellung zu treffen, ob die Haushaltswirtschaft insgesamt den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprochen hat. Durch die Prüfung ist sicherzustellen, dass auch die haushaltsrechtlichen Vorschriften, die sich nicht explizit auf den Jahresabschluss beziehen, beachtet werden. Hierzu zählen insbesondere Vorschriften zu den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen, dem Haushaltssicherungskonzept, den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung, der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan. Darüber hinaus sind ortsrechtliche Bestimmungen wie Dienstanweisungen, Beitragssatzungen, Gebührensatzungen etc. zu beachten.

Liegen grobe Verstöße gegen die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft vor, kann dies Auswirkungen auf den zu erteilenden Bestätigungsvermerk und den Entlastungsvorschlag für die Verantwortlichen haben.

Als Ergebnis unserer Prüfung können wir feststellen, dass die Haushaltswirtschaft des Landkreises Gießen im Berichtsjahr insgesamt den gesetzlichen Vorschriften entsprochen hat. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zur Prüfung verweisen wir auf die Ausführungen zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft.

6.2 Rechnungslegungsbezogenes internes Kontrollsystem

Das rechnungslegungsbezogene IKS gewährleistet eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung.

Die getroffenen Prüfungsfeststellungen zum rechnungslegungsbezogenen IKS wurden mit dem Landkreis Gießen besprochen und werden im Rahmen der späteren Prüfungen erneut aufgegriffen.

6.3 Buchführung

Der für den Jahresabschluss angewandte Kontenplan wurde auf Grundlage des Kommunalen Verwaltungskontenrahmens der GemHVO erstellt. Nach unseren Prüfungsfeststellungen gewährleistet der Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffs.

Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und vom Kreisausschuss aufgestellt.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden ortsrechtlichen Satzungen und sonstigen Bestimmungen. Die aus den geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

Zu einzelnen Prüfungsfeststellungen haben die von der Verwaltungsleitung benannten Personen Stellung genommen. Wesentliche Beanstandungen, die einer besonderen Berichterstattung an dieser Stelle bedürfen, wurden nicht getroffen.

6.4 Lage der Kommune

Gemäß § 112 Abs. 3 HGO ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Im Rechenschaftsbericht sind nach § 51 GemHVO der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben darzustellen.

Im Jahresabschluss sowie im Rechenschaftsbericht wurden nach Auffassung der Revision folgende wesentliche Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf des Landkreises Gießen getroffen:

Darstellung Jahresergebnis und Planabweichungen

- Der Jahresabschluss 2018 weist in der Ergebnisrechnung einen Überschuss in Höhe von 38.608.770 EUR aus.
- Im Vergleich zum Ergebnis des Haushaltsplanes 2018 in Höhe von 6.948.178 EUR beträgt die Veränderung 31.660.592 EUR.
- Die Gesamterträge weichen um 10.361.126 EUR von dem fortgeschriebenen Ansatz ab. Bei den ordentlichen Erträgen ergibt sich eine Veränderung gegenüber dem Vorjahreswert in Höhe von 22.880.659 EUR. Gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz beträgt die Veränderung 10.343.669 EUR.
- Die Gesamtaufwendungen haben sich gegenüber dem Vorjahresergebnis um 5.308.884 EUR erhöht. Die Abweichung zum fortgeschriebenen Ansatz beträgt

22.705.347 EUR. Die ordentlichen Aufwendungen weichen gegenüber dem Vorjahreswert um 4.879.672 EUR ab. Gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz beträgt die Abweichung der ordentlichen Aufwendungen 23.290.767 EUR.

Entwicklung des Eigenkapitals im Berichtsjahr

- Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag vermindert sich um 111.858.770 EUR. Diese Verminderung setzt sich aus dem ordentlichen Ergebnis in Höhe von 39.176.733 EUR, dem außerordentlichen Ergebnis in Höhe von -567.963 EUR sowie der Ablösung der Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten durch die Hessenkasse in Höhe von 73.250.000 EUR zusammen.

Entwicklung des Zahlungsmittelbestandes

- Der Zahlungsmittelüberschuss hat sich gegenüber dem Vorjahr um 8.432.599 EUR erhöht. Der Landkreis Gießen weist in seiner Finanzrechnung zum 31.12.2018 einen Zahlungsmittelüberschuss in Höhe von 13.836.080 EUR aus.

Die Aussagen des Landkreises Gießen zur wirtschaftlichen Lage und zum Verlauf der Haushaltswirtschaft geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage der Kommune wieder.

6.5 Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung

Der Kreisausschuss des Landkreises Gießen hat den Jahresabschluss in seiner Sitzung am 01.07.2019 gemäß § 112 Abs. 9 HGO aufgestellt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften und landesrechtlichen Regelungen wurden beachtet. Die Vermögensrechnung, die Ergebnisrechnung sowie die Finanzrechnung sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert.

Wesentliche Prüfungsfeststellungen werden im Bereich der Feststellungen zur Rechnungslegung angeführt. Auf eine rückwirkende Korrektur des Jahresabschlusses wurde seitens des Landkreises Gießen verzichtet. Die getroffenen Prüfungsfeststellungen wurden besprochen und in einer gesonderten Übersicht dargestellt. Die Verantwortlichen haben zu den Prüfungsfeststellungen Stellung genommen. Die Feststellungen werden unter

Berücksichtigung des Hinweises Nr. 3 zu § 114 HGO teilweise in einem der nächsten aufzustellenden Jahresabschlüsse berücksichtigt.

6.6 Anhang

Der Anhang enthält gemäß § 50 Abs. 1 und Abs. 2 GemHVO die notwendigen Erläuterungen der Vermögens-, der Ergebnis- und der Finanzrechnung, insbesondere die von dem Landkreis Gießen angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Die Erläuterungen zur Vermögensrechnung stimmen mit den Daten der beiliegenden Übersichten über den Stand des Anlagevermögens, der Forderungen, der Rückstellungen sowie der Verbindlichkeiten überein. Daneben enthält der Anhang noch weitere Pflichtangaben und Übersichten zu den Haftungsverhältnissen, zu den in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen sowie Fremden Finanzmitteln.

Im Berichtsjahr sind Derivatgeschäfte (Payer-Swap) ausgelaufen. Auf die Darstellung der Gesamtentwicklung über die Laufzeit von 12 Jahren wurde verzichtet.

Betreffend der Übersicht Fremde Finanzmittel 2018 (Anlage 8) wird auf die Ausführungen zu Pkt. 4.2.4 Verbindlichkeiten; Sonstige Verbindlichkeiten und hinsichtlich der Übersicht

- der Haushaltsüberschreitungen 2018 (Anlage 9)
- über die Ermächtigungsübertragungen des Ergebnishaushaltes nach 2019 (Anlage 10)
- über die Abwicklung des Finanzhaushaltes einschließlich der Ermächtigungsübertragungen nach 2019 (Anlage 11)

wird auf die Ausführungen hinsichtlich der Darstellung von Deckungsvermerken unter Pkt. 2.2.6 Einhaltung der Budgets bzw. örtlichen Deckungsregeln an dieser Stelle nochmals verwiesen.

Die von dem Landkreis Gießen angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden im Anhang erläutert. Dabei wurden aus Gründen der Bilanzkontinuität die Festlegungen der Eröffnungsbilanz in der Regel beibehalten. Ergänzungen und Anpassungen sind von der Kommune ausreichend erläutert und dokumentiert.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine wesentlichen Abweichungen von den Bewertungsgrundlagen mit Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses festgestellt.

Die Revision weist darauf hin, dass entgegen der Angaben im Rechenschaftsbericht im Anhang wesentliche Abweichungen im Vorjahresvergleich darzustellen sind.

6.7 Rechenschaftsbericht

Im Rechenschaftsbericht sind gemäß § 51 GemHVO der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

Der Rechenschaftsbericht vermittelt eine zutreffende Darstellung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises Gießen. Er entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

6.8 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Die getroffenen Feststellungen übersteigen die Wesentlichkeitsgrenzen nicht. Der Jahresabschluss vermittelt daher unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den gesetzlichen Vorschriften und den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune.

Die Vermögensgegenstände, Schulden sowie das Eigenkapital, die Sonderposten und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet. Für erkennbare Risiken wurden in ausreichendem Maße Rückstellungen gebildet.

7 Sonstige Prüfungshandlungen

7.1 Kassenprüfungen

Zu den Aufgaben der Revision gehört auch die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen (§ 131 Abs. 1 Nr. 3 HGO), bestehend aus mindestens einer unvermuteten Kassenprüfung und einer unvermuteten Kassenbestandsaufnahme pro Jahr gemäß § 39 Abs. 1 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Gemeindekassenverordnung (GemKVO).

Die Revision hat vom 27.08.2018 bis 28.08.2018 sowie vom 12.12.2018 bis 17.12.2018 (mit Unterbrechungen) Kassenprüfungen beim Fachdienst Kreiskasse durchgeführt.

Gemäß § 41 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 GemKVO sind über Kassenprüfungen gesonderte Prüfungsberichte zu erstellen. Wesentliche Prüfungsfeststellungen, die im Rahmen der Kassenprüfungen zu treffen waren und nochmals in diesem Bericht darzustellen wären, ergaben sich im Berichtsjahr nicht. Auf die Niederschrift vom 11.01.2019 wird verwiesen.

7.2 Schwerpunkt- oder Einzelfallprüfungen

Die Jahresabschlussprüfung umfasst neben der Prüfung der Buchführung und des Jahresabschlusses auch die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns, das heißt der Umfang der kommunalen Jahresabschlussprüfung ist auf die Prüfung der wirtschaftlich-finanziellen Situation und der Verwaltungsführung ausgerichtet.

Die kommunale Jahresabschlussprüfung ist damit grundsätzlich geeignet, die bisher eigenständigen Prüfungen der Revision inhaltlich aufzugreifen und organisatorisch-inhaltlich in den Prüfungs- bzw. Berichterstattungsprozess zu integrieren. Hierzu zählen unter anderem Vergabeprüfungen, Bau- und Investitionsprüfungen, Gebühren- und Beitragsprüfungen, Personal- und Organisationsprüfungen.

Im Berichtsjahr wurden folgende Schwerpunktprüfungen oder Einzelfallprüfungen im vorstehenden Sinn durchgeführt.

- 124 Prüfungen von Vergabevorgängen vor und nach der Beschlussfassung durch den Kreisausschuss, der Betriebskommission sowie von Vergaben unter 50.000 € netto (KA-Relevanz) gemäß § 131 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit den jeweils gültigen Vergaberichtlinien des Landkreises Gießen.

- 52 Prüfungen von Verwendungsnachweisen nach den Bewilligungsbescheiden der Zuwendungsgeber (ESF-, Bundes-, Landes-, Kreis- u. sonstigen Zuweisungen)
- 4 Prüfungen in der Stabsstelle 99 - Flüchtlingswesen mit den Themenschwerpunkten:
 - Abrechnung mit den Betreibern und Mängelmeldungen im Immobilienmanagement
 - Pauschalerstattung
 - Krankenhilfe
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Die im Zuge der Prüfung erstellte Prüfungsdokumentation einschließlich eventueller Prüfungsfeststellungen sind den Verantwortlichen zugeleitet worden. Wesentliche Feststellungen, die nochmals in diesen Bericht darzustellen wären, ergaben sich im Berichtsjahr nicht.

7.3 Sonderprüfungen nach § 131 Abs. 2 HGO

Neben den bereits in § 128 HGO und § 131 Abs. 1 HGO festgelegten Aufgaben können der Revision darüber hinaus durch den Kreistag, den Kreisausschuss, dem für die Verwaltung des Finanzwesens bestellten Beigeordneten oder die Landrätin weitere Prüfungsaufgaben übertragen werden (§ 131 Abs. 2 HGO).

Im Berichtsjahr bestanden bei dem Landkreis Gießen folgende Sonderprüfungsaufträge im Sinne des § 131 Abs. 2 HGO:

- Leitstellengebühr im Fachdienst 16 -Gefahrenabwehr.
- Erbringung von Hilfen zur Schulausbildung durch den Verein zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderung an der Martin-Buber-Schule Gießen (MBS)
- Prüfung der Wirtschaftsführung des Servicebetriebes Landkreis Gießen (Eigenbetrieb)

Die im Zuge der Prüfungen erstellten Schlussberichte einschließlich eventueller Prüfungsfeststellungen sind den Verantwortlichen zugeleitet worden. Wesentliche Feststellungen, die nochmals in diesen Bericht darzustellen wären, ergaben sich im Berichtsjahr nicht.

8 Prüfungsvermerk und Schlussbemerkungen

Nach dem Ergebnis der Prüfung hat die Revision dem als Anlage zu diesem Bericht beigefügten Jahresabschluss sowie dem Rechenschaftsbericht des Landkreises Gießen zum 31.12.2018 den folgenden Prüfungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Rechenschaftsbericht des Landkreises Gießen für das Haushaltsjahr 2018 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht nach den gemeindefinanziellen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Kreisausschusses. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass mit hinreichender Sicherheit eine Aussage getroffen werden kann, ob der Jahresabschluss sowie der Rechenschaftsbericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises Gießen vermittelt und ob die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Landkreises Gießen sowie die Erwartungen möglicher Fehler berücksichtigt. Die Prüfung umfasst ebenfalls die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Kreisausschusses sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts.

Aufgrund der durchgeführten Prüfungshandlungen wird hiermit festgestellt, dass der Jahresabschluss 2018 den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises Gießen vermittelt. Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Landkreises Gießen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Schlussbemerkungen:

Gemäß § 113 HGO ist der Jahresabschluss gemeinsam mit dem Schlussbericht der Revision durch den Kreisausschuss dem Kreistag des Landkreises Gießen zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Nach § 114 HGO obliegt es dem Kreistag, über den von der Revision geprüften Jahresabschluss zu beschließen und eine Entscheidung zur Entlastung des Kreisausschusses zu treffen.

Gießen, den 30.01.2023



Sven Bieker

Leiter der Revision

9 Anlagen zum Prüfungsbericht

9.1 Abkürzungsverzeichnis

ARAP	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
ATZ	Altersteilzeit
DV	Datenverarbeitung
FAG	Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs (Finanzausgleichsgesetz)
FD	Fachdienst
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
GOB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GoBS	Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme
GWG	geringwertige Wirtschaftsgüter
HessenkasseG	Gesetz zur Ablösung von kommunalen Kassenkrediten und zur Förderung kommunaler und kommunalersetzer Investitionen mittels des Sondervermögens „Hessenkasse“ (Hessenkassengesetz)
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HMdF	Hessischen Ministerium der Finanzen
HMdIS	Hessisches Ministerium des Inneren und für Sport
IDR	Institut der Rechnungsprüfer
IKS	Internes Kontrollsystem
KIP	Kommunales Investitionsprogramm
KLR	Kosten- und Leistungsrechnung
KVKR	Kommunaler Verwaltungskontenrahmen
LAK	Lebensarbeitszeitkonto
SchuSG	Gesetz zur Sicherstellung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit konsolidierungsbedürftiger Kommunen (Schutzschirmgesetz)
SIP	Sonderinvestitionsprogramm des Landes
ZIP	Zukunftsinvestitionsprogramm des Bundes

9.2 Vermögensrechnung (Muster 20 GemHVO)

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 31.12.2018	Ergebnis 31.12.2017	Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 31.12.2018	Ergebnis 31.12.2017
1	2	3	4	5	6	7	8
Aktiva				Passiva			
1	Anlagevermögen	268.534.888,24	265.746.262,72	1	Eigenkapital	0,00	0,00
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	3.736.246,03	3.970.672,81	1.1	Netto-Position	0,00	0,00
1.1.1	Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	694.030,68	813.962,28	1.2	Rücklagen und Sonderrücklagen, Stiftungskapital	0,00	0,00
1.1.2	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	3.042.215,35	3.156.710,53	1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.2	Sachanlagevermögen	227.756.564,19	224.862.016,64	1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.2.1	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	18.798.876,71	18.246.822,76	1.2.3	Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	168.918.719,90	163.797.798,94	1.2.4	Stiftungskapital	0,00	0,00
1.2.3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	23.036.096,23	23.775.094,82	1.3	Ergebnisverwendung	0,00	0,00
1.2.4	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	0,00	0,00	1.3.1	Ergebnisvortrag	0,00	0,00
1.2.5	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	10.884.658,92	8.606.625,08	1.3.1.1	Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	0,00
1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	6.118.212,43	10.435.675,04	1.3.1.2	Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	0,00
1.3	Finanzanlagevermögen	26.284.976,96	36.913.573,27	1.3.2	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00	0,00
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	1.218.475,82	1.230.475,82	2	Sonderposten	73.732.053,99	71.128.951,74
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	0,00	2.1	Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge	68.565.118,31	65.952.264,45
1.3.3	Beteiligungen	23.249.842,68	34.004.443,74	2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	68.468.627,89	65.845.795,96
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	2.1.2	Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	96.490,42	106.468,49
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	1.519.158,46	1.368.653,71	2.1.3	Investitionsbeiträge	0,00	0,00
1.3.6	Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	297.500,00	310.000,00	2.2	Sonderposten für den Gebührenaussgleich	5.166.935,68	5.176.687,29
1.4	Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	0,00	0,00	2.3	Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs.3 FAG	1.118.225,41	160.041,72
2.	Umlaufvermögen	54.143.667,86	37.994.017,21	2.4	Sonstige Sonderposten	289.934,81	289.400,00
2.1	Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	0,00	3.	Rückstellungen	93.761.944,33	92.275.479,68
2.2	Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	0,00	0,00	3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	62.622.441,10	60.539.423,85
2.3	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	29.508.277,38	27.134.282,92	3.2	Rückstellungen für Finanzausgleich und Schuldverhältnisse	0,00	0,00
2.3.1	Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	26.244.095,12	24.655.791,35	3.3	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	26.951.333,10	26.738.323,17
2.3.2	Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	2.666.939,37	1.435.500,75	3.4	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
2.3.3	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	393.357,29	745.675,06	3.5	Sonstige Rückstellungen	4.188.170,13	4.997.732,66
2.3.4	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	8.000,00	8.027,39	4	Verbindlichkeiten	172.655.664,89	268.626.048,29
2.3.5	Sonstige Vermögensgegenstände	195.885,60	289.288,37	4.1	Verbindlichkeiten aus Anleihen	0,00	0,00
2.3.6	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00		davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr		
2.4	Flüssige Mittel	24.635.390,48	10.859.734,29	4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	92.032.011,85	95.124.308,07
3.	Rechnungsabgrenzungsposten	16.059.684,28	14.328.617,47		davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr		
4.	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	2.978.292,51	114.837.062,40	4.2.1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	73.992.456,03	76.836.051,98
					davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr		
				4.2.2	Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	18.039.555,82	18.288.256,09
					davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		
				4.2.3	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern	0,00	0,00
					davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		
				4.3	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung	0,00	160.000.000,00
				4.4	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
				4.5	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen	599.223,93	2.373.683,79
				4.6	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.718.737,01	4.751.602,36
				4.7	Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	109.577,02	33.087,65
				4.8	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	425.281,23	686.595,01
				4.9	Sonstige Verbindlichkeiten	76.770.833,85	5.656.771,41
				5	Rechnungsabgrenzungsposten	158.709,46	426.038,37
	Summe Aktiva	341.716.532,89	432.905.959,80		Summe Passiva	341.716.532,89	432.905.959,80

9.3 Ergebnisrechnung (Muster 15 GemHVO)

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschr. Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich Fortgeschr. Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./ Sp.6)
1	2	3	4	5	6	7
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.069.461,96	1.016.800,00	1.089.472,87	-72.672,87
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	23.728.182,62	25.914.600,00	27.840.114,72	-1.925.514,72
3	548 - 549	Kostensersatzleistungen und -erstattungen	48.339.835,30	40.517.450,00	43.499.007,34	-2.981.557,34
4	52	Bestandsveränderungen und andere aktivierte Eigenleistungen	704.680,50	0,00	176.184,37	-176.184,37
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	155.807.316,62	169.775.700,00	169.776.771,19	-1.071,19
6	547	Erträge aus Transferleistungen	27.047.453,27	28.277.200,00	34.070.049,82	-5.792.849,82
7	540 - 543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	98.410.554,56	103.634.550,00	103.717.508,13	-82.958,13
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	5.807.883,34	7.069.917,00	5.921.310,31	1.148.606,69
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	4.845.519,46	2.710.220,00	3.074.945,16	-364.725,16
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr.1 bis 9)	365.760.887,63	378.916.437,00	389.165.363,91	-10.248.926,91
11	62, 63, 640 - 643, 647 - 649, 65	Personalaufwendungen	39.024.925,64	43.638.883,19	40.590.060,43	3.048.822,76
12	644 - 646	Versorgungsaufwendungen	8.692.302,40	8.248.200,00	8.030.150,90	218.049,10
13	60, 61, 67 - 69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	57.948.968,91	62.798.967,84	58.355.770,34	4.443.197,50
14	66	Abschreibungen	10.609.713,28	10.541.550,00	11.054.269,53	-512.719,53
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	25.287.877,25	26.107.258,98	25.582.921,74	524.337,24
16	73	Steueraufwendungen einschließlich Umlageverpflichtungen	52.223.080,15	57.629.400,00	56.838.294,69	791.105,31
17	72	Transferaufwendungen	146.967.748,09	159.769.700,00	145.982.372,50	13.787.327,50
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	16.639,58	29.580,00	19.584,74	9.995,26
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr.11 bis 18)	340.771.255,30	368.763.540,01	346.453.424,87	22.310.115,14
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	24.989.632,33	10.152.896,99	42.711.939,04	-32.559.042,05
21	56, 57	Finanzerträge	3.678.060,21	3.059.500,00	3.154.242,54	-94.742,54
22	77	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	7.491.946,45	7.670.100,00	6.689.448,42	980.651,58
23		Finanzergebnis (Nr.21 ./ Nr. 22)	-3.813.886,24	-4.610.600,00	-3.535.205,88	-1.075.394,12
24		Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (Nr. 10 und Nr. 21)	369.438.947,84	381.975.937,00	392.319.606,45	-10.343.669,45
25		Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 19 und Nr. 22)	348.263.201,75	376.433.640,01	353.142.873,29	22.310.115,14
26		Ordentliches Ergebnis (Nr.24 ./ Nr.25)	21.175.746,09	-5.542.296,99	39.176.733,16	-33.634.436,17
27	59	Außerordentliche Erträge	44.954,37	0,00	17.456,56	-17.456,56
28	79	Außerordentliche Aufwendungen	156.206,94	0,00	585.419,83	-585.419,83
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)	-111.252,57	0,00	-567.963,27	567.963,27
28		Jahresergebnis (Nr. 24 und Nr. 27)	21.064.493,52	5.542.296,99	38.608.769,89	33.066.472,90

9.4 Finanzrechnung (Muster 16 GemHVO)

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschr. Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich Fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (SP. 4 ./ Sp.5)
1	2	3	4	5	6
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.079.549,34	1.016.800,00	1.084.454,06	-67.654,06
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	23.823.824,07	25.914.600,00	27.070.596,10	-1.155.996,10
3	Kostensatzleistungen und -erstattungen	53.753.096,64	40.517.450,00	44.302.976,97	-3.785.526,97
4	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	155.806.135,12	169.775.700,00	169.279.310,19	496.389,81
5	Einzahlungen aus Transferleistungen	27.166.785,77	28.277.200,00	32.732.252,94	-4.455.052,94
6	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	98.439.489,40	103.634.550,00	103.628.562,72	5.987,28
7	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	2.516.989,03	2.084.500,00	1.923.606,95	160.893,05
8	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	4.252.622,85	2.710.220,00	2.951.114,74	-240.894,74
9	Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 1 bis 8)	366.838.492,22	373.931.020,00	382.972.874,67	-9.041.854,67
10	Personalauszahlungen	38.997.442,87	43.078.880,00	40.432.391,27	2.646.488,73
11	Versorgungsauszahlungen	6.088.207,06	5.759.400,00	6.105.329,62	-345.929,62
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	56.987.227,16	63.085.800,00	60.054.518,58	3.031.281,42
13	Auszahlungen für Transferleistungen	147.280.130,90	159.769.700,00	148.256.817,74	11.512.882,26
14	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	25.414.899,30	25.799.760,00	26.766.191,89	-966.431,89
15	Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	52.234.580,15	57.629.400,00	56.838.294,69	791.105,31
16	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	6.018.618,93	6.695.100,00	5.405.112,42	1.289.987,58
17	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	16.469,58	29.580,00	20.056,74	9.523,26
18	Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 10 bis 17)	333.037.575,95	361.847.620,00	343.878.712,95	17.968.907,05
19	Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 9 ./ Nr. 18)	33.800.916,27	12.083.400,00	39.094.161,72	-27.010.761,72
20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	6.424.803,05	5.372.000,00	6.835.793,76	-1.463.793,76
21	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	3.700,00	1.000.000,00	1.000,00	999.000,00
22	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	487.944,00	6.250,00	18.250,00	-12.000,00
23	Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 20 bis 22)	6.916.447,05	6.378.250,00	6.855.043,76	-476.793,76
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	358.731,29	61.849,84	296.881,45
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	14.955.302,32	51.933.509,80	9.530.162,28	42.403.347,52
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	2.564.227,76	6.717.505,68	4.256.230,69	2.461.274,99
27	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	198.264,92	186.600,00	153.004,75	33.595,25

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschr. Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich Fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (SP. 4 ./ Sp.5)
28	Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis 27)	17.717.795,00	59.196.346,77	14.001.247,56	45.195.099,21
29	Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Nr. 23 ./ Nr. 28)	-10.801.347,95	-52.818.096,77	-7.146.203,80	-45.671.892,97
30	Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf (Nr. 19 und 29)	22.999.568,32	-40.734.696,77	31.947.957,92	-72.682.654,69
31	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	11.854.092,79	25.404.400,00	7.558.206,18	17.846.193,82
32	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	6.371.190,85	10.591.000,00	10.814.935,93	-223.935,93
33	Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Nr. 31 ./ Nr. 32)	5.482.901,94	14.813.400,00	-3.256.729,75	18.070.129,75
34	Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Nr. 30 und Nr. 33)	28.482.470,26	-25.921.296,77	28.691.228,17	-54.612.524,94
35	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahmen von Kassenkrediten)	190.397.228,92	0,00	134.877.069,47	-134.877.069,47
36	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	213.476.218,01	0,00	149.732.217,45	-149.732.217,45
37	Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Nr. 35 ./ Nr. 36)	-23.078.989,09	0,00	-14.855.147,98	14.855.147,98
38	Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	4.978.440,11	10.381.921,28	10.381.921,28	0,00
39	Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)	5.403.481,17	-25.921.296,77	13.836.080,19	-39.757.376,96
40	Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 38 und 39)	10.381.921,28	0,00	24.218.001,47	-39.757.376,96

9.5 Jahresabschluss des Landkreises Gießen zum 31.12.2018

- Vermögensrechnung
- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Teilergebnisrechnungen
- Teilfinanzrechnungen
- Rechenschaftsbericht
- Anhang